Zeitschrift: Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins Zentralschweiz

Herausgeber: Historischer Verein Zentralschweiz

Band: 27 (1872)

Artikel: Die Gerwerzunft zu Luzern

Autor: Schwytzer, Franz Xaver

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-112588

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

V.

Die Gerwerzunft zu Lucern.

(Von Fr. Xaver Schwytzer, Ingenieur.)

Die Gerwerzunft zu Lucern darf heut zu Tag mit Fug als ein antiquarischer Gegenstand behandelt werden, d. h. als ein Wesen, das einst war und nun nicht mehr ist.

Unter Zunft „Innung" ist gemeinhin ein von der Obrigkeit eines Landes oder einer Stadt bestätigter und geschützter Verband verstanden, eine Gesellschaft von Handwerkern, die unter sich übereingekommen und denen es ausschließlich gestattet ist, unter entsprechender Verfassung, Vorschriften und Berechtigungen, das von ihren Mitgliedern erlernte Handwerk und Gewerb auszuüben. Mitunter wird ein solcher Verband auch mit „Gilde" bezeichnet, hat aber eher Anwendung auf Kaufleute, Herrenverbindungen, deren Einfluß auf's öffentliche Leben mehr politische Färbung kund gab. In der Geschichte der Staaten und Städte verspürt sich das Dasein und der Einfluß des Zunftwesens weit hinauf in wirthschaftlicher, sittlicher und politischer Beziehung. Verbindungen, welche ihres politischen Charakters wegen unter die Bezeichnung „Gilde" zu rubriziren wären, sollen schon von Numa in's Leben gerufen worden sein. Immerhin finden die Autoren, welche über diesen Stoff geschrieben, schon im frühen Alterthum Gewerbs-Genossenschaften (den unsrigen einigermaßen ähnlich), bei den Römern s. g. Collegia et corpora opificum. Ja Einige bemerken bereits in Solons Gesetzgebung Anhalt für schon damals entstandene Zunftverhältnisse. Den großen Häusern Cäsar und August schienen selbe gefährlich zu sein, sie verschwanden deshalb größtentheils. Genau das Jahrhundert zu bezeichnen, in welchem das

Zunftwesen bei den Franken und Germanen in einer einigermaßen organisirten Gestalt hervorzutreten begann, ist nicht leicht. Unter Karl dem Großen kommen bereits Formen vor, obgleich die Gewerbe fast allgemein in den Händen der Leibeigenen lagen. Mit dem zehnten Jahrhundert (d. h. mit dem Entstehen und allmähligen Entwickeln der Städte) gewann das Wachsthum des dritten Standes, der Stand des heutigen Bürgers. Dieser hinwieder bewirkte das Emporblühen der Städte. Das Aufnehmen von handwerklichen Arbeitskräften, welche bisher nur als Leibeigene für einen Herrn wirkten, kam im elften Jahrhundert zur Geltung. Heinrich V. und Friederich Barbarossa ertheilten den Städten Speier und Worms besondere Freiheiten. Die Reichshäupter und Fürsten fanden an den Städten und ihren Innungen einen Hebel zur Darniederhaltung des Adels. Da gelangten die Zünfte zu staatsbürgerlicher Bedeutung und hiedurch allmählig an's Regiment, namentlich zur Zeit Ludwigs des Baiers. Aber es kam auch die Zeit, wo nach Schwächung des nicht mehr zu fürchtenden Adels, den Reichsregierungen auch die durch Geld und Einfluß mächtig gewordenen Zünfte unbequem wurden. Friederich II. hob sie auf. Bern's Gesetzgebung vom Ende des dreizehnten Jahrhunderts verpönte die Zünfte und setzte schwere Strafen gegen deren Entstehen. Allein, so wie König Rudolf aus bekannten Gründen selbe begünstigte, so mäßigte sich auch allmählig Bern's üble Laune gegen die Zünfte, und schon in der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts ist Bern bereits zu einem Zunftstaat umgebildet[1]). Neue Gewerbe übten großen Einfluß auf Besetzung des Rathes und der Militärbeamtungen. Es kam aber eine Zeit, wo den Zünften wieder ein harter Stoß wurde im Reich. Ein Reichsedict vom Jahr 1731 sprach ihre Abschaffung aus. Mit der Vollziehung aber gieng's nicht streng. Der französischen Revolution, mit dem was ihr nachgieng, war es vorbehalten, dem Zunftwesen als einer sowohl auf das Staatliche, als auf das Gewerbliche mit Ausschließlichkeit influenzirenden Kaste — ein Ende zu machen.

Lucern hatte auch seine Zünfte. Hier kamen sie aber nie über ihre eigentliche Bestimmung hinaus, nämlich Sicherung des Unterhaltes für eine bestimmte Anzahl von Gewerbsleuten, und Beibehaltung

---

[1]) Siehe L. Lauterburg, „Berner Taschenbuch." 1863.

der einmal zur Norm gewordenen Kenntniß des Gewerbbetribs, was da erreicht wurde einerseits durch Beschränkung der Gewerbsleute, welche bei geschlossenem Gewerbe in der Feststellung einer bestimmten Anzahl Meister für jeden Ort besteht, und bei ungeschlossenem durch Erschwerung der Erwerbung der Meisterschaft; anderseits durch Eintheilung sämmtlicher Arbeiter in Meister-Gesellen und Lehrlinge, durch eine einzuhaltende Lehrzeit, durch das Wandern der Gesellen, durch Leistungen von Meisterstücken, und endlich durch Abwehr und Fernhalten aller Derjenigen von einer Gewerbsamkeit, welche die Zunft nicht anerkannte. Unter diesen Kreis von Einfluß und Wirkung gelangten die Lucerner'schen Zünfte, wie schon gesagt, nicht. Mochten wohl fast sämmtliche Gesetzgeber und Gewaltinhaber irgend einer Zunft, einer Gilde, einer Stube angehören, so waren sie nicht von diesen in die Würde abgeordnet und nicht von ihnen als Wahlcollegium ausgegangen, so daß die Zünfte in der Staatsgewalt nicht individualisiert, und ohne politische Attribute bestunden; sie waren und blieben Glieder der Organisation des Handwerks und des Gewerbs auf gleicher Linie, wie die Organisation der landbauenden Klasse, selbst weniger Autonomie besitzend als diese, weil von ihnen nach Hergang in andern Städten: Zürich, Bern, Basel, Schaffhausen u. s. w. Einmischen in's Politische und Aneignen des Regiments zu besorgen war. —

Jahr und Tage anzugeben, wann die Gewerbe und Stände in Lucern sich zu Zünften organisirten, wird schwer sein. Die städtische Entwicklung fällt in's dreizehnte und vierzehnte Jahrhundert. In dieser und mit ihr erhob sich das Handwerk und der Gewerb. Man wird kaum fehl gehen, wenn man den Anfang der ältesten unserer Zünfte in der ersten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts sucht, um jene Zeit, wo Brun's Zunft- und Staatsverfassung für Zürich hervortritt, wo Lucern nach mehr Unabhängigkeit und Selbstständigkeit strebend, zum vierten Glied im Bunde der Eidgenossen ward. Eine der ältesten, oder die am frühesten entstandene Zunft, dürfte neben derjenigen der Metzger, wohl die der Gerwer sein. Außer dem ältesten uns bekannten Act, welcher über das Dasein einer Hofstatt für die Gerwer (dat. 14. Dec. 1334) [1]) einen Anhalt gibt, haben wir an einer Rathserkanntniß aus derselben Zeit (eine

---

[1]) Siehe Beilage No. 1.

polizeiliche Verordnung über das Ziehen und Waschen der Häute,[1]) ein weiteres Beleg, daß zu Anfang des vierzehnten Jahrhunderts die Gerwerschaft schon bestund.

Der Leser erwarte nicht von dieser Abhandlung eine Darstellung von chronologisch aufeinanderlaufenden Acta und Facta. Schon die bescheidene Stellung unserer Zunft, dann auch der Mangel an Materialien, erlauben nicht einer solchen Erwartung zu entsprechen. Die zu gebenden Mittheilungen müssen sich auf die Gestalt von Regesten beschränken, welche in gesellschaftlichen und polizeilichen Rechten und Vorschriften und über den Besitzthum sich bewegen.

Aus dem großen Zeitabschnitt zwischen dem bereits angeführten Datum 1334 bis in die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts ist uns leider nichts über unsere Gerwerzunft überliefert worden[2]). Aus dem Jahre 1455 haben wir einen vom 17. Hornung datierten Stubenbrief der Gerwer, gemeinsam mit den Gesellen auf der Stube der Wirthe errichtet[3]). Daß die Meister und Gesellen zu Gerwern schon früher einen solchen hatten, werden wir später aus einem Brief von 1398 ersehen. — Laut angeführter Stubenordnung von 1455 vereinigten sich die Gerwer mit den Gesellen zur Wirthenstube zum gemeinsamen Besitzthum von Haus und Stube mit allem Hausrath, Liegendem und Fahrendem, nichts ausgenommen, mit der Gelobung und Verpflichtung einseitig nichts zu veräußern und zu verkaufen, es sei denn der Wille des Mehrs

---

[1]) „Swer dehein Hut vsser dem escher ziet vnd si tages in dem wasser „weschet, der git . j . ß. als dik ers tuot." (pag. 4 a.) Und wiederum 5 b.: „Vnd swer dehein Escher oder Lov vs schüttet in daz wasser, von frve dc man „ze den phislern lütet vntz ze nacht dc man ze für lütet, der git . j . ß." — (Aeltestes Rathsbuch im Wasserthurme.)

[2]) Nur noch einer Verordnung wollen wir hier Erwähnung thun. „Item die „Ledergerwer gebent von den Schalen in beiden Stetten Zins den Burgern zehen „phunt. **Datum natiuitate domini** 1374." (I. Bürgerbuch im Wasserthurme fol. 20. a.)

[3]) Beilage 2. Dieser Vereinigungsbrief, von welchem Kopp zu seiner Copie eine belobende Bemerkung macht, ist in der That sehr schön, ohne Zweifel von Ruß geschrieben. Die Initiale J besteht in einem langen bis über $^2/_3$ des Briefs hinab gestreckten Löwen, der die Wahrzeichen der beiden Gesellschaften in seinen Griffen hält, das Gerwermesser in der Höhe, und den Faßhahnen am Mund. Es wird dem Leser angenehm sein, den Anfangsbuchstaben dieser schönen Urkunde auf unserer artistischen Tafel III. a. zu finden.

der gesammten Gesellschaft. Die Auslagen, welche für Dach und Gemach erforderlich, sollen gemeinsam getragen werden. Desgleichen hinsichtlich der Kerzen, welche vor dem hl. Kreuz zu halten sind, sollen beide, Kerzen und das Wachs dazu, auf gemeinsame Rechnung genommen werden. Folgen nun die Satzungen, zu denen sich die Gesellen, unvorgreiflich den Rechten der Obrigkeit und unbehelliget die Eidespflichten, verbindlich machen.

1. Sind von den Gerwern und den Wirthen Stubenmeister zu setzen, so daß der beiden Gewerbe Stubenmeister bestehen. Dieselben haben des Hauses Nutzen gemeinsam zu verwalten und zu wahren, wie bisher die Stubenmeister jeder Gesellschaft einzeln gethan.

2. Geht ein Gerwer oder Wirth ab, so ist einer seiner hinterlassenen ehelichen Söhne, der sich darum bewirbt, an dessen Platz aufzunehmen. Bewirbt sich keiner, so mag die Gesellschaft den ältesten, oder welchen von den Söhnen ihr genehm ist, annehmen. Einen ungerathenen aufzunehmen soll sie nicht gehalten sein.

3. Als Aufnahmsgebühr hat einer 4 ℔ Wachs an die Kerzen und 4 Maaß Wein zu stellen, womit er zum Anspruch auf die Rechte eines Mitgliedes als Lebendig und Abgestorben eingekauft ist.

4. Die Knaben eines Bürgers, der in Lucern niedergelassen ist, wenn solche das vierzehnte Altersjahr erreicht, haben Anrecht, auf die Stube aufgenommen zu werden. Töchter, ehelich oder nicht ehelich geboren, können nicht das Stubenrecht erlangen.

5. Dagegen kann einer, sei er Bürger oder „Gast" (fremd), ehelicher oder nicht ehelicher Abstammung, wenn er in Lucern niedergelassen, sich auf die Stube einkaufen, insofern er dem Mehr der Gerwer genehm ist. Ein solcher zahlt 12 ℔, zu 12 Plaphart; 4 ℔ Wachs an die Kerzen und ein Pfund Pfennig zum Vertrinken.

6. Die Veräußerung des Stubenrechtes, sei es durch Verkauf oder Schankungsweise, ist unzulässig; desgleichen das Versetzen desselben.

7. Will jemand auf die Stube kommen und da zehren, so soll ihm das kein Gesell verbieten, oder ihn fortgehen heißen, ohne Wissen und Willen des Mehrtheiles.

8. Wandert ein Bürger aus, ohne aufzuhören Bürger zu sein, und kehrt einst wiederum heim, so soll er auch sein Stubenrecht noch haben.

9. Desgleichen, wenn einer sein Bürgerrecht aufgeben, sich aber später wieder als Bürger annehmen lassen würde.

10. Wer aber sein Bürgerrecht verwirkt und für ewig verliert, der und dessen Erben sind auch des Stubenrechts verlurstig.

11. Wird einer an seiner Ehre gestraft (was Gott wende), der ist aus der Gesellschaft auszustoßen und sein Schilt ist zu entfernen.

12. Haben die Gerwer Angelegenheiten zu verhandeln, die lediglich ihr Handwerk beschlagen, so sollen sie das auf der Stube vornehmen können, ohne Beisein der Wirthe. Desgleichen auch die Wirthe für ihre Sachen, und „Jederteil an des andern zorn, Irrung ald verwissen."

Von all dem obigen soll nichts gemindert noch getrennt werden, sondern für ewige Zeiten Geltung haben.

Zur amtlichen Weihe wird Schultheiß Heinrich von Hunwil ersucht sein Sigill an diesen Stubenordnungbrief zu hängen. Gerwer und Wirthe waren hiemit auf einer und derselben Stube zünftig. Von der Regsamkeit der Letztern findet sich wenig oder nichts vor. In spätesten Zeiten wußte man im Allgemeinen kaum etwas von dieser Mitzünftigkeit. Als Ausfluß der Zusammenhörigkeit der Gerwer und Wirthe, wozu auch die Rebleute (eine jedenfalls nicht mächtige Korporation) mitgezählt wurden, entstand 1502 die Ordnung und Verpflichtung, in Folge Verlangens der Gerwer, Wirthe und Weinschenken, von Schultheiß und Rath erlassen, laut welcher, wer in der Stadt wäre, oder künftig dahin käme, der da eine Wirthschaft hielte, trinke und den Leuten zu essen und trinken gebe vnd solche beherbergte, der soll schuldig sin der Gesellschaft den Kerzen-Gulden zu geben oder sich in dieselbe gemäß Brauch vnd Ordnung einzukaufen. Sollte in letzterm Fall der Geselle nicht genehm sein ihn anzunehmen, so hat er immerhin den Kerzen-Gulden zu leisten, vnd würde er sich weigern, so soll ihm sein Gewirb durch M. G. H. Knecht (Stadtweibel) für so lang abgestellt werden, bis er seiner Schuldigkeit nachgekommen sein wird. Jeder Wirth (d. h. „jeder der da in unser Statt vom Zapfen Wyn schenkt") hat der Gesellschaft auf den äschigen Mitwoch eine Maaß Wein zu geben ohne Widerred vnd Verkürzung[1]). Dieser

---

[1]) Diese Verordnung ist datirt vom Mittwoch vor Palmtag und mit M. HH. Sigill versehen gewesen.

Aeschermittwochenwein wurde umzugsweise mit einem Fähnlein bei den Wirthen eingeholt. (Wird wohl noch manches Mäßchen über die Verordnung mitgenommen worden sein!) In der Folge ließ sich der Zug von Musik („Saitenspiel") begleiten. Diese musikalische, weil in die Fastenzeit nicht passende Zuthat, wurde 1582 untersagt[1]). Gegen diese Getränkscontribution wollte sich (1774) Johann Schmidli Wirth zu St. Anna auflehnen und selbe verweigern, so wie auch gegen die Entrichtung des Kerzen-Guldens, die ein Wirth bei Antritt seiner Ehehafte zu entrichten hatte, indem laut Urkunden (Kaufbrief) auf der Wirthschaft zu St. Anna keine Beschwerden haften. M. G. H. und Obern aber erkennen, Schmidli habe sich der obrigkeitlichen der Meisterschaft zu Gerwern anno 1502 ausgestellten Verordnung, wie die andern Wirthe, zu unterziehen.

Um dem Leser einen die „gute alte Zeit" zwar nicht vortheilhaft beleumdenden Auftritt, der bei Gerwern einst stattgefunden, nicht vorzuenthalten, müssen wir noch einmal um drei Jahrhunderte zurückgehen[2]). Es war im Jahr 1487, da befand sich eines Tags Schultheiß Ludwig Kramer auf der Stube zu Gerwern; dort wollten ihn Einige wegen des Prozesses mit Niklaus Ring in's Gespräch ziehen, namentlich Joder Treyer's Sohn, worauf ihm aber „der Alte mit vingern vf dz mul klopffet oder gewinket." Damit war das Gespräch zu Ende. Als aber Kramer „von der gerwerstub hab wollen heim gan mit einem weibel vnd sim dochtermann, vnd er vnden im Huse an sin stegen kommen, sye er zum dritten mal nider geschlagen worden, nit möge man wissen von wem, so uere (so zwar), dz Im das blut zu mund zu nasen vnd zu oren vsgangen, vnd als er wieder zu sin selber keme, rette (sagte) Schultheiß Kramer: dis han Ich von Claus Ringen." Ueber den Erfolg der daherigen Klagen und den Ausgang des Prozesses können wir nichts melden.

Im Jahr ? gab es Streit um die Besatzung des Stubenmeisters. Die Gesellen beschwerten sich über die Intrigue der Gerwer-

---

[1]) Rathsbuch XXXVIII. 43.

[2]) Aus gefälliger Mittheilung von Hrn. Staatsarchivar Th. v. Liebenau. Näheres über den gewaltigen Aventurier Claus Ring, siehe dessen Monographie von Th. v. L.

meister unter Anführung von Ulrich Schobinger, weil diese den Martin Schaller als Stubenmeister abgesetzt, ehe seine Zeit zu Ende war und einen Hans Wikar erwählt hatten, was sie Unredlichkeit, Fälschung und Aufruhr nennen, von solchen verübt, welche auch schon gegen M. G. HH. complotirt. — Dagegen verantworten sich die Gerwermeister, daß es nicht bräuchlich und nie erhört worden sei, daß die Gesellen zum Bott eingeladen, wenn derartiges verhandelt werde, indem dann die wenig zahlreichen Meister überstimmt würden, während die Last des Hauses, Dach und Fach zu unterhalten auf ihnen, den Meistern, liege. Wenn die Gesellen pretendieren wollen, daß ein anders Bott veranstaltet werde, oder dann die Wahl des Stubenknechts dem Rath zu überantworten sei, so wäre den Meistern das Letztere recht und lieber, als daß widerspenstig Gesellen, die nur Unordnung und Aufruhr und die Meister spielen wollen, die in Minderheit sich befindenden Meister überstimmen. Zu Schluß ihrer Verantwortung bitten die Meister übrigens um Bestätigung der Wahl des H. Wikar.

1702 bekamen die Meister Anstand mit dem Stubenknecht oder Wirth, welcher die Stube zu Lehen hatte. Letzterer beklagt sich, daß entgegen dem frühern Brauch, das Lehen auf einen bestimmten Termin, solches nun auf unbestimmte Zeit gemacht werde, so daß es zu jeder Zeit aufgehoben werden könne. In Benutzung dessen sollte ein Meister Jos. Schiffmann als Lehenbeständer wegen Nachlässigkeit und ungebührlichem Benehmen gegen die Gesellschaft und wegen Ansprüchen, die er auf den Laden machte, entfernt werden.

Jost Cassian Meyer und Kaspar Schmid ersteigerten 1785 eine Gerwe im obern Grund gelegen. Die Gerwer verlangen, daß sie sich in die Zunft aufzunehmen und ihren Gewerb durch einen landesangehörigen Gerwermeister betreiben zu lassen haben, der auch in die Zunft eintreten müsse. Wird verfügt: Meyer und Schmid haben sich über die Aufnahmsgebühr mit den Gerwern abzufinden. Im gleichen Jahr, den 15. April, wurde Obiges in dem Sinne bestätigt, daß der gedungene Land- oder Stadtmeister nur für die Einschreibgebühr abzumachen habe, — und dann den 5. Augst: Jost Cassian Meyer und Kaspar Schmid, in Anbetracht, daß sie die Gerwe nothgedrungen haben übernehmen müssen, von obiger Gebührentrichtung entlassen.

Im Jahr 1789 beschwerte sich Gerwermeister Thadä Marzohl,

daß man, ungeachtet er in die Zunft aufgenommen sei und man ihm die Gebühren abgenommen, dennoch den Zutritt zu den Botten verweigere, nie zu denselben ihn lade, und er verlangt, daß, wenn gleich nur Beisäß, er wie andere Meister gehalten werde. Meister Jk. Leonz Corraggioni Namens der übrigen Meister, erwiedert: es werde Marzohl der jüngste Meister zu den Botten zugelassen, so oft bei denselben Handwerkssachen verhandlet werden, wenn aber bürgerliche Angelegenheiten vorkommen, gehöre Marzohl, weil Hintersäß, nicht dazu; es wäre denn, daß zu wenig Meister aus den Bürgern anwesend wären. Hierauf erkannte der Rath den 25. Brachmonat: Marzohl sei zu allen Botten, an denen Handwerkssachen und über Meisterwesen verhandelt werden, einzuladen. Zum Stubenknechten-Amt hingegen sei er nicht zulässig, es wäre denn, daß kein zünftiger Bürger sich anmelden würde.

Aus Corraggionis Verantwortung könnte man veranlaßt sein zu glauben, es seien auf der Zunft auch politische Angelegenheiten verhandelt worden. Die Rathserkanntniß zeigt hingegen, daß unter den „bürgerlichen" Geschäften eigentlich doch nur Zunftinteressen zu verstehen sind, bei welchen die Bürger allein zu entscheiden hatten.

So viel und mehreres nicht, geben uns die Archive über Haus- und Zunftordnung der Gerwer in Lucern. Reichlicher ist der Nachlaß für das Kapitel der Handwerksordnung, Bräuche und Mißbräuche. Diese gaben durch alle Jahrhunderte dem Rath viel Anlaß zu bezüglichen Verhandlungen und Schlußnahmen. Kommen auch in denselben häufiges Klagen und Gejammer über Handwerksbeeinträchtigungen und Verdienstgefährdung vor, so hatten die Herren Gerwer doch neben dem ledernen Zeitalter auch das goldene. Es ist notorisch, daß im Laufe des 14., 15., 16. und 17. Jahrhunderts, auch im Anfang des 18. der Gerwergewirb ein bedeutender Erwerbszweig war[1]), und daß dieser Zunft solche angehörten, welche in der Bürgerschaft einen höhern Rang einnahmen[2]).

---

[1]) Das mit Beilage 3. gebrachte Verzeichniß und der später zitirte Kaufbrief von anno 1398 zeigen, wie z. B. im 15. Jahrhundert die Gerwer zahlreich waren. Im zweiten und dritten Decennium dieses Jahrhunderts soll es 42 bis 45 Gerwer gehabt haben.

[2]) Schultheiß Peter von Hochdorf war Gerwer, desgleichen der Stammvater der am Rhyn: Michel am Rhyn und Schultheiß Walther am Rhyn. Ebenso

Die große Anzahl der Gerwer einer, und ordnungswidriges Handlen von Einheimischen und Fremden anderseits veranlaßten mitunter begründete Klagen und daher öftere Auffrischung bestehender und Erlaß neuer Verordnungen. Mit dem allmähligen Verschwinden der Eisenbekleidung für die Kriegsleute kam die Lederbekleidung an die Reihe [1]). Ein gehörig ausgerüsteter Elitenkriegsmann, selbstverständlich in erster Linie die Offiziere, steckten vom Hals bis zum Absatz in Leder und zwar in Stücken von breiten Dimensionen: Wams, Gürtel, Bandaliere, Beinkleider, Stiefel und Stiefelkappen 2c. Da hatten die Gerwer und Säckler vollauf zu thun.

Handwerks-Ordnung.

Eine solche wurde anno 1463 für die Metzger, Gerwer, Schneider, Pfister, Schmide, Schuhmacher, Fischer und Riedgesellen (Rohrgesellen) aufgesetzt [2]) und enthaltet im Allgemeinen folgende Bestimmungen:

Wenn einer in der Stadt ein Handwerk oder Gewerb treiben will, muß er Bürger, ehrenhaft und kriegsbereit sein, somit seinen Harnisch haben, der nicht verpfändet sein durfte. Sein Handwerk soll er so verstehen und üben, daß das mit ihm verkehrende Publikum nicht verkürzt werde. Dann hat er an die Kerze seiner Zunft nach Gebühr zu leisten [3]). Er muß einer Stube angehören, oder sich auf eine solche einkaufen. Gehört er bereits einer solchen einer andern Zunft an, so hat er diese aufzugeben. Auf mehr als einer Stube darf Einer nicht sein. Der Sohn eines verstorbenen Vaters, der auf einer anderen Zunft war als der Vater, hat freie Wahl auf seiner Zunft zu verbleiben, oder auf diejenige des Vaters überzutreten, „usgenommen die schüzenstuben, die soll

---

Martin Schwytzer des Großen Raths und Landvogt. Dieser hinterließ ein Vermögen von 80,000 Gl. zu einer Zeit oder noch früher, als ein Hof von 80 Jucharten auf 8,000 Gl. gewerthet wurde, und ein ausgesuchtes Pferd 60—70 Gl. galt.

[1]) Auch die Harnische waren in der Regel mit Leder gefüttert.

[2]) Dieses Libell, dat. vff Samstag nach sant Lorenzentag (13. August.) sauber und lesbar von Stadtschreiber Ruß geschrieben, enthält Streichungen zahlreicher Artikel, die ohne Zweifel spätern Aenderungen zu Grunde lagen.

[3]) Nämlich die Kerze, welche jede Zunft in der Kirche zu unterhalten hatte.

fry sein, die mag kouffen welcher will." Es soll Niemand weder Gewerb noch Handwerk auf dem Land treiben, sondern sie sollen in die Stadt ziehen, um daß die Stadt „besser baß bliben und bestan möge." Desglichen um die Badstuben. Wo Wochenmärkte sind, da solls erlaubt sein Handwerke zu treiben, sonst anderswo nicht, mit Ausnahme von Willisau, Sursee, Wolhusen, Sempach und Münster; desgleichen an Markten. Wo rechte Landstraßen durchgehen, da mag man Schmitten haben und betreiben. Hinsichtlich der Badstuben soll's bei der bisherigen Ordnung sein Bewenden haben. Wer an genannten Enden (Orten) nicht hushablich ist, der soll in MGHr. Stattgebieten und Aemtern nicht werken noch auf die Stör laufen und sein Handwerk treiben, damit Niemand betrogen werde.

Fürderhin soll auch, was eine Mehrheit in Gesellschaft und Handwerk beschließt, für die Minderheit bindend sein, insofern solche Satzungen für MHHr. und der ganzen Gemeinde nichts schädliches und in ihre Rechte eingreifendes enthalten. Gegentheiligenfalls können sie (MHHr. oder — die Minderheiten) selbe aufheben. Es soll einer mehr nicht als ein Handwerk treiben; darneben mag er noch einen Gewerb (Handel) führen, doch auch nur einen. Wer aber kein Handwerk treibt, der mag kaufen und verkaufen was ihm beliebt, ausgenommen die Hutmacher und Tuchscherer, „die auch ein Handwerk sind."

Item wird verboten, daß Niemand, wer immer es sei, in die „näwen" (zu den Schiffen) laufe, um da zu kaufen, gleich für welche Waare, sondern man soll die Waare auf den Markt kommen lassen. —

Auf diese allgemeinen Satzungen folgen nun die speziellen Vorschriften für die verschiedenen Handwerke, wovon hier nur diejenigen der Gerwer, betreffend „Begerung und Ordnung" anzuführen sind. Auf Verlangen derselben, daß nicht in ihr Handwerk eingegriffen werde, wird bestimmt, daß die Gerwer wol kaufen mögen rohes (row) ungewerktes Leder; gewerketes Leder hingegen auf dem Plaz (Stadt) zu kaufen, ist ihnen untersagt. Außerhalb der Stadt auch mit ungewerketem mag es geschehen. Es ist auch gestattet, solches hineinzubringen, zu verkaufen oder an den Weg zu führen. — Den Schuhmachern ist vergünstet, an Zahlungsstatt von ihren Kunden rohe ungewerchete Häute und Leder anzunehmen,

auch solche Häute, die einer in seinem Haus ausgemetzget hatte, und selbe den hiesigen Gerwern zum Gerwen geben, die sie ihnen zu gerwen haben. — Gleiche Berechtigung wird auch den hiesigen Kürschnern und Secklern zugestanden. Auch diese mögen Felle kaufen von hiesigen und Fremden, in so weit sie ihnen zu ihrem Handwerk dienen. Bürgern und fremden Kaufleuten, die nicht vom Handwerk sind, ist es gestattet, das eine wie das andere zu kaufen und zu verhandlen nach bisherigem Kaufmannsbrauch.

Wer das Gerwerhandwerk ausüben will, der muß vorab seine Lehrjahre gemacht haben, dazu ein „from Gesel sin" und sich betragen, d. h. handeln und wandlen, wie diesem und andern Handwerken vorgeschrieben ist, und das Handwerk wohl verstehen.

Die der Zeit nach nächsten auf die Handwerksordnung Bezug habenden uns bekannten Acten sind um mehr als ein Jahrhundert spätern Datums. Im Jahr 1572 veranlaßten verschiedene Beschwerden eine Revision. Es beklagten sich nämlich die jungen Gesellen, daß sie neben den alten Meistern nicht bestehen können, es seien namentlich zwei oder drei, die Alles an sich ziehen wollen. Sie verlangen, daß gleich wie in Zürich und Basel, wo ähnliche Mißverhältnisse bestunden, die GHH. und Obern auch bei ihnen ein billigeres Verhältniß herstellen möchten, daß keiner in einem Jahr mehr als xxxj (31) Häute oder Felle verwerken dürfe bei 5 Gl. Buß, wovon die eine Hälfte MHH., die andere der Zunft verfallen. Der Schaffelle halber möge es beim Alten sein Verbleiben haben. Es werde auch verordnet, daß zwei Meister aufgestellt werden sollen, welchen Anzeige zu machen ist, wann einer Low inthun will, damit Betrug verhütet werde, und das bei einer Buß, so die GHH. darauf setzen. Dieselben Meister sollen auch das Leder beschauen nachdem es gewerchet ist, ob es währhaft sei, bei Buß von 10 Gl. Und die Meister sind gehalten, diese Beschau vorzunehmen bei 1 Gl. Buß. Keiner soll mehr Leder innehmen und werchen als schon bezeichnet ist. Kein Meister, sei er hoch oder niedrig, soll mehr verdingen. Will einer verdingen (durch andere werchen lassen), so soll das Verdingen in bezeichneter Zahl inbegriffen sein, bei 5 ℔ Buß für den, der vergibt und den der annimmt. Item soll verboten sein, wie einige Gerwer thun, auf die ankommenden Schiffe zu gehen (losspringen) und sich des rohen Leders, so zu verkaufen oder zu verwerchen anhergebracht wird,

bemächtigen, ohne sich um die Gattung der Waare zu bekümmern, diese zusammen an einen Haufen werfen, bis ihnen das Leder bleibt. Nur solches Leder dürfe angenommen werden, welches von den Schiffleuten überantwortet wird bei Strafe, so daß MGHH. bestimmen mögen dermaßen, wie die jungen neben den alten Meistern bleiben und haushalten mögen.

Keiner soll dem Andern die Kunden abjagen oder Verkäufer entziehen, bei 10 ℔ Straf, wovon 5 ℔ MHH. und 5 der Gesellschaft.

Da der unfreundliche Brauch besteht, daß während die Gerwer an „Zinstagen" auf der Scholl ihr Leder feilhalten, das Publikum (beider Geschlechter) fremden Leuten nachläuft und diese aufsucht („erwütschend"), um mit ihnen zu verkehren und zu handeln; was zur Folge hat, daß die „arm" Gerwer dann ihr Leder Tag und Jahr umherziehen müssen ehe sie es verkaufen können, so soll das verboten sein. Man soll solche Leute auf den Markt gelangen und sie ruhig handlen lassen wo es ihnen gefällig ist, bei Strafe so MHH. verhängen, nämlich 1 ℔ Wachs.

Auf Klagen, insbesonders der Nachbarsleut, wegen dem übelriechenden Escheren und anderem Unrath wird verordnet, daß künftig keiner seinen Escher zu Tagszeit ushinschütten, sondern zur Nachtzeit oder vor Tagesanbruch, bei 5 ℔ Buß.

Dieser Verordnung-Vorschlag schließt mit dem Ansuchen um Genehmigung des Rathes.

Eine dem letzten Artikel entsprechende Verordnung wurde schon mehr als zwei Jahrhunderte früher erlassen. Zu ähnlichen die Reinlichkeit schützenden Verfügungen sah sich der Rath zu wiederholten Malen veranlaßt. Z. B. 1583, Verbot, daß der Gerwerlow und anderer Unrath bei den Gerwerstegen, auch unter und neben der Hofbrugg ausgeschüttet werde, sondern sie sollen selbes hinwegführen bei 20 Gl. Buß. Auch sollen sie keine Fell und Häute mehr auf der Hofbrücke aufhängen [1]). Im Jahr 1588 verordnete der Rath, „daß die Gerwerstäg im Teich zwischen dem Lederthurm (abgetragen 1848) und dem inneren Weggis- (schwarz) Thor (abgetragen 1862) hinweggethan werden sollen, indem der Wuest seinen Ablauff nicht habe, sondern den Teich versteckt und bösen Gestank gibt." [2])

---

[1]) Rathsbuch XXXVIII. 276.

[2]) Id. XLI. 115.

Bei 10 ℔ Buß wurde anno 1595 das Gleiche geboten, d. h. verboten, daß die Gerwer im hinteren Löwengraben Steg haben, und daß daselbst Lederwascheten und Säuberten statthaben[1]). Wie die HH. Gerwer auch noch andere Gebote übertreten konnten, und der Rath solchen Ungehorsam sehr ernst nahm, zeigt das Rathsprotocoll von 1588, Montag nach Palmarum, wo es heißt: „Hans Jakob schwitzer Burger vmb 20 Gl. (!) gestraft, weil er seinen knecht hat geheissen am hl. Palmtag etlich fäll wäschen vnd vsshenken.“ [2])

Anno 1582 neue Klagen und Verordnungsanträge seitens der Gerwer gegenüber dem Verkehr der Metzger, indem diese Häute und Felle kaufen, was zu verbieten sei. Desgleichen, daß künftig kein Meister dem andern Leder abkaufe, es sei rohes oder verarbeitetes.

Auch ist angenommen, daß wenn einer von ihnen dem Leder „sin roch nit andetti wie es dazu gehört,“ er mit Strafe belegt werden könne, welche in die Gesellschaftskasse abzugeben ist.

Zum vierten wird neuerdings verordnet, daß ein Meister nicht mehr denn 31 Low in einem Jahr eigenes oder gedungenes Leder werchen dürfe. Schaffelle sind ausgenommen.

Ungeachtet dieser Verordnung und Uebereinkünfte regte sich auf's Neue eine Unzufriedenheit über das Schuhwerk, welche im J. 1596 Untersuchungen und nachstehendes zur Folge hatten. Es habe sich nämlich ein fremder Gerwer verwundert (entrüstet) geäußert darob, daß in einer solchen Stadt nicht eine andere Ordnung in dem Gerwergewirb walte. Er habe unter andern zwei Ballen Leder mit dem Stadtzeichen gesehen, welche ein Bremgartner Schuster gekauft, so nichts nutz gewesen. Es erzeige sich offenbar, daß man nur auf Zeit- und Geldvortheile sinnend, sich beeile, das Leder

---

[1]) Id. XLIV. 269. Bekanntlich bildet der s. g. Löwengraben einen Theil des Seeausflusses. Bis zum Jahr 1820 war der obere Theil, d. h. derjenige zwischen dem Leder- und Schwarzthor noch ein offener, teichähnlicher breiter Graben, gegen welchen die Ausgänge der Ledergasse, wo die meisten Gerwer-Ehehaften bestunden, ausmündeten. Da befanden sich der leichteren Handtierung im Wasser wegen, fast den Wasserspiegel berührende Stege und Bänke, die nebst hinausgeworfenem Unrath und Schutt den Wasserabzug hemmten. Räumliche und sanitärische Motive veranlaßten im besagten Jahr die Einwölbung und Umwandlung des s. g. Grendels zu einer Gasse.

[2]) Rathsbuch XLI. 70.

schnell gar zu machen, indem man es zu wenig lang im Low liegen lasse, die Arbeit scheue, zu viel Kalk verwende, wodurch das Leder spröde und hart werde wie Horn und Glas. Naß werde dann dieses Leder lind und lumpig und an der Tröckne hart und drückend. Die gewerchten Häute werden verschnitten, stückweis verkauft, so daß von einer Haut xj Gl. gelöst werden was halb z'viel sei. Deshalb die Klagen unter den Bürgern in der Stadt, welche ihre Schuhe aufgeben und andern überlassen müssen. Das Gleiche dürfte man bei den Bauern und Werkleuten vernehmen, wenn Nachfrage gehalten würde. Deshalb lehnen auch die Schuhmacher die Vorwürfe, die ihnen gemacht werden ab. Wie man ihnen das Leder gebe, so müssen sie's nehmen und verarbeiten, besonders wenn es das G'schauzeichen habe. Gegen die G'schau dürfen sie nicht reden.

Dem Gerwer Oswald sein Leder sei noch nie der G'schau unterlegt worden.

Ferner wird geklagt, daß die Gerwer die Häute in Stück zu Sohlen verkaufen, die sie aber viel zu schmal hingeben, so daß es an der Länge und an der Breite fehle, und man zu den drei Sohlen nicht komme. Zudem sollten sie keine „Affer" (Abfäll) d'ran lassen, sondern selbe abschneiden, das sie aber nicht thun, damit es einen größeren „schyn" habe.

Auch an den Schaffellen machen sie viel Aufschlag, indem sie ein rauhes Fell mit der Wolle und allem nicht höher als 21 ß. kaufen, und es dann verarbeitet um 50 ß. verkaufen und dazu noch die Wolle haben, welche nach Angabe von Sachkundigen $^1/_3$ des Werthes erträgt, was einen Aufschlag von 21 ß. bis in die 52 wenigstens ergebe. Kein Schaffell sei so klein, das es nicht wenigstens 2 bis $2^1/_2$ ℔ (das ℔ à 2 gut Batzen) Wolle gebe. Einer der Gerwer habe vor kurzem 300 dieser rohen Felle gekauft. Sie könnten ein Stiefelfell wohl um 10 oder 11 Batzen geben. Nun wisse man aber, wie hoch man sie bekommen. — Doch möge man auch sie anhören und nach Gutfinden urtheilen.

Daß die Obrigkeit solchen Klagen über unwährhafte Ausübung eines Gerwers nicht taube Ohren hatte, zeigt unter anderem auch ein Erlaß von Dienstag vor Quasimodo 1602, laut welchem einem August Kastler von Entlebuch erlaubt wurde, eine Gerwe zu

errichten „doch daß er nur solche Waare liefere, daß biderbe lüt deren gefrowet," ansonst die Gerwe wieder eingestellt werde.

Mit Verordnung von 1608, veranlaßt durch eine Klage von Niklaus Walker gegen Niklaus Martin wegen Lederverkauf, wird den Schuhmachern verboten, mehr Leder anzuschaffen als sie für ihre Arbeit nöthig haben. Wohl mögen sie einen ausschießen, der im Namen aller Leder kaufe.

Des s. g. Für(Vor)kaufes und anderer Mißbräuch und Unregelmäßigkeiten halber, erstund im Jahr 1620 auf Verständigung zwischen den Gerwern, Metzgern und Schuhmachern zu Stadt und Land wieder eine Ordnung, die den 9. März MGH. Bestätigung erhielt bei Straf von 10 Gl. Münz.

1. Rauhes Leder, welches in das Rothgerwerhandwerk gehört, vorzukaufen, soll den Metzgern und Schuhmachern, ob Bürger oder Hindersäß, hiesig oder fremd, ohne Ausnahme verboten sein, und das insbesonders an folgenden Orten: auf der Lederscholl, an der Egg, an der Schiffländi, bei der Metzg und überhaupt in der Stadt, auch deshalb vor die Thore zu laufen. Desgleichen den Metzgern, wenn sie „z'Göw" (über Land auf Viehkauf) gehen, sowie auch denjenigen von der Landschaft, Häute, Felle oder Stich aufzukaufen, bei 10 Gl. Straf und höher im Wiederholungsfall.

2. Die Gerwer, Weiß- wie Rothgerwer, sollen keine Häute kaufen, um sie roh wieder zu verkaufen, sondern selbe verarbeiten und als Nutzleder verkaufen, und zwar in Beschaffenheit, daß die Schuster nicht darüber klagen können.

3. Dasselbe ist auch für die Gizi- und Kalbfell zu beobachten. Vorab haben die Fremden sich des Fürkaufs zu entmüssigen, bei gleicher und zu erhöhender Strafe.

4. Wohl möge es angehen und einem Bürger gestattet sein, Bock-, Geißen- und Kalbfell aufzukaufen und verarbeiten zu lassen, in soweit er für seinen Hausbedarf nöthig hat, doch ohne List und Hintergesinnungen.

5. Kein Gerwer oder Krämer darf verarbeitetes Leder feil haben, mit Ausnahme der Welschen, welche welsches Sohlleder, Margin oder geschmirbte Fell feil hand, doch auch diese nur an den ordentlichen vier Jahrmärkten, und nachdem ihre Waare von dem G'schaumeister besichtiget, marktwürdig erfunden und sie für den Heiligen ein ℔ Wachs gespendet haben.

6. Den Schuhmachern soll gestattet sein, rauhes Leder an großen oder kleinen Häuten gegen Schuh und Schulden zu verhandeln, aber nur bei ihren Häusern, bei den Thoren, an den Schiffländen, oder sonst öffentlichen Plätzen. Was sie in angegebener Weise eingetauscht, das dürfen sie nirgend anderwärts als in der Stadt gerwen lassen.

7. Verarbeitetes Leder, das die Schuster und Sattler von auswärtigen Märkten, Zurzach, Baden, Straßburg einkaufen und heimbringen, soll auf ihren Werkstätten verarbeitet und nicht zum weiteren Verhandlen bestimmt werden, gemäß Verordnung von 1608. Solche Einkäufe können auch im Auftrag Mehrerer von Einem vorgenommen werden, jedoch nur innert den Grenzen des Handwerksbedarf der Auftraggeber.

8. Der Fürkauf von Leder, Fellen, welcher Gattung es sei, in MGH. Gebiet ist fremden Metzgern, Gerwern und Krämern verboten, sowie den Landesangehörigen. Was der Hausbedarf verlangt, mag man inner oder außer Land kaufen.

9. Wer im Land, sei er vom Handwerk oder nicht, Häut, Felle, rauhes Leder oder auch Unschlitt kauft und damit außer Land ziehen will, hat dem Landvogt zu handen MGHH. Seckelamt 1 „x" pro Gl. Abgab oder Zoll (Pfundzoll) bei 10 Gl. und mehr Buß ze leisten.

Für das Weitere soll es bei dem anno 1591 den Meistern ausgestellten Regulatif sein Verbleiben haben.

Donnerstag vor St. Catharina 1623 mußte der letzte Verordnungsartikel insbesonders den Gerwern bei schwerer Straf neuerdings eingeschärft werden.

Ungeachtet dieser Verordnungen scheinen die Menschlichkeiten unter den in Leder praktizierenden Handwerkern nicht getilgt, und Grund zu gegenseitigen Anschuldigungen auf der einen und andern Seite fortan vorhanden gewesen zu sein.

Im Frühjahr 1696 mußte der Rath die Verordnungen von 1591 und 1620 auf's Neue bekräftigen, namentlich des Fürkaufs halber.

Das bei diesem Anlaß von den Stadtgerwern gestellte Begehren, daß die Meister auf dem Land auch den Botten auf der Zunft in der Stadt beizuwohnen und des Handwerks Rechten und Bräuche zu fördern helfen sollen, wurde dahin beschieden: daß

Letztere da auf dem Land, wo sie eigene Botte haben, nicht gehalten sein sollen, an den Stadtgerwerbotten theil zu nehmen; wohl aber diejenigen, welche weder Libell noch Bott haben, seien gehalten, im Jahr einmal bei den Botten in der Stadt zu erscheinen.

Folgerecht waren diejenigen Meister auf dem Land, welche da einer Bruderschaft angehörten, nicht gehalten, sich in die Stadtbruderschaft einzukaufen, hingegen solche, welche keine hochoberkeitliche Libell hatten (keinem Verband angehörten).

Das gleiche Verhältniß wird zu Geltung erhoben in Betreff des s. g. „Ledig sprechen und zum Meister annehmen."

Zur Vereinfachung der Kosten und Vermeidung von Beschwerden der Landmeister oder sonst Jemanden wird verordnet, daß wenn ein Lehrjung hier aufgedinget wird, daß nach vier bei seinem Meister zugebrachten Wochen dem Heiligen 1 ℔ Wachs und 1 guter Gulden[1]), und 4 Maaß Wein der Meisterschaft zu entrichten seien. Das gleiche soll auch die Gebühr sein, wenn einer Ledig gesprochen werde.

Wird Jemand zum Meister angenommen, so hat er 1 Thaler der Meisterschaft und einen guten Gulden dem Heiligen zu spenden.

Die Gerwer zu Wolhusen-Markt, die in der Schuhmacherbruderschaft zu Rußwil eingeleibt waren, mögen ferner da eingetheilt bleiben, und das dortige Bott besuchen.

In einer und derselben Ehehafte oder Werkstätte, darf nur ein Meister arbeiten.

Die Verordnungen in Betreff der Sitten und Bräuche der Wanderjahre sollen fernerhin genau beachtet werden; wer sich denselben nicht unterzieht, wird nicht als Meister angenommen. Den gegenwärtigen Meistern, wenn sie die Wanderjahre auch nicht gemacht hätten (wohl die Ursache dieser Auffrischung), soll dieses jedoch keinen Eintrag thun.

---

[1]) Dieser einst in Kurs bestandene „gute Gulden" war eine Discretionsmünze, für den weniger Bemittelten eine Verdeutung, daß er nicht weniger als 1 Gulden schulde; für den Bemittelten ein Wink, daß etwas mehr anständig wäre. Für die Häuserbesitzer in der Stadt, welche eigene Brunnen in ihren Wohnungen hatten, bestund bis in die neuere Zeit die Verpflichtung, dem Stadtbrunnenmeister zum neuen Jahr einen guten Gulden zu entrichten. Dieser Gulden artete in einen halben Thaler und mehr aus.

Schließlichen allgemeine Bestimmung, daß jede Zunft und jedes Handwerk bei ihren Bräuchen und Ordnungen verbleiben und geschützt sein solle.

Betreff der Lehrknaben sind solche gemäß Ordnung des gemeinen Gerwerhandwerks von den Meistern zu Stadt und Land anzunehmen. Ist einer vier Wochen beim Handwerk, so hat er dem Heiligen 1 ℔ Wachs zur Kerze und seinem Lehrmeister einen Mütt Kernen auszurichten. Würde er nach Ablauf dieser vier Wochen ohne erhebliche Ursache aus der Lehr gehen, so hat er den ganzen Jahrlohn zu entrichten. Will er beim Handwerk bleiben, so soll er drei Lehrjahre durchmachen und dann noch zwei Jahre auf die Wanderschaft gehen.

Es soll auch fürderhin einicher Meister Gerwerhandwerks schuldig und verbunden sein, auf oder ab der Landschaft einichen Lehrknab mehr anzunehmen, es sei denn, daß sein Vater oder Vogt, oder wer sich seiner annehmen wollte, gut stehe, daß der Lehrling eine eigene schon bestehende Gerwe antreten könne, und daß seinetwegen keine weitere mehr erstellt werden wolle.

Hat dann einer die bestimmte Zeit vollkommen ausgestanden und begehrt Meister zu werden, so soll er zuvor „eigen Für und Licht besitzen," und alsdann, wenn er sich fromm und ehrlich gehalten, vor einem ganzen Meisterbott nach Handwerksbrauch und Herkommen auf- und angenommen werden. Darauf hat er zu entrichten 12 Gulden Münz, dem Heiligen eine pfündige Wachskerze und für das Bott vier Maaß Wein.

Sodann, wenn er seinen Gewirb anfängt, soll weder er noch andere Meister mit Keinem Gemeinschaft haben, er sei denn des Handwerks und habe die Meisterschaft zu Gerwern.

Kein Meister darf fürderhin Leder, sei es eigen oder Lohnleder, aus dem Lauw thun, ehe es vier Wochen lang darin gelegen, „damit biderbe Lüt desto bas versorget würdent."

Es hat die Meisterschaft der Gerwer dann auch auf- und anzunehmen für gut gefunden, daß hinfür einicher Meister seinem Lehrknaben den „ynstoß nicht mehr gestatten noch zuolassen, sonder selbig allein hinweg sin und keineswegs mehr gebraucht werden solle." (Allem Anschein nach ein Mißbrauch, den sich einige Meister erlaubten, indem sie beim Einstoß der Felle in die Gruben, sich von den Lehrknaben zu trinken oder sonst etwas geben ließen.)

Eine Rathserkanntniß vom 21. März 1639, veranlaßt durch eingelegte Klagen, daß Einige das Lederbereiterhandwerk ausüben, so sie nicht erlernt haben; daß auch Rothgerber sich unterstehen solches zu treiben und den Lederbereitern hiedurch Eintrag thun, verbot diese zunftwidrigen Eingriffe unter Strafandrohung. Gleicherweise wurde auch verboten, Lauwmehl ußert MHH. Gebiet an Frömde zu verferggen.

Anno 1696, 30. April kam der Rath durch die Reibungen zwischen den mit Häuten und Leder sich befassenden Handwerken wiederum in Fall, Ordnung zu schaffen, und die erlassenen Vorschriften, namentlich diejenige von 1591 und 1620, aufzufrischen, und Klägern und Beklagten ins Gedächtniß zu rufen. Es waren besonders die Schuhmacher, die sich als von den ebenfalls gegen sie klagenden Gerwern verkürzt hielten. Laut einem besiegelten Briefe seien sie befugt, rauhe Häute zu kaufen. Es sei ein für Stadt und Land schädliches Vorrecht, daß nur sie allein Käufer von Häuten seien, wodurch die Leute geschunden und gedrückt; sie gerwen schlecht und seien schuld, daß die Schuhmacher bei ihren Kunden um den Credit kommen. So werde Fünfen oder Sechs ein großer Vortheil zugeschoben, zum Schaden von 33 bis 40 mehr oder weniger armen Schustern. Es blieb bei den Libellen von 1591 und 1620.

Den 26. Mai 1714, erschienen die Gerwer von Sursee und Münster und klagten, daß zu Büron und Triengen die Rinden alle außer Land verkauft werden. Die Obrigkeit entsprach mit einem Verbot.

Der Erwähnung werth, des damaligen Sach- und Geldwerthes halber, ist eine Verantwortung, zu welcher die wegen Ueberforderung angeklagten Schuhmacher am 28. Mai 1723 vor Rath abzugeben veranlaßt waren, laut welcher sie schließlichen eingestanden, daß sie bei jetzigen Zeitumständen ein Paar gute Mannenschuh mit Doppelsohlen um 2 Gl. und ein Paar gute „Wyberschuh" auch doppelsöhlig um 1 Gl. 20 ß. und die übrigen nach Verhältniß liefern können, ausgenommen die Safianschuh, die sie wegen zu hohen Preisen nicht anzuschaffen vermöchten. Auch die Metzger und die Gerwer erhielten bei diesem Anlaß einen Wink. In Anbetracht, daß im Kirchgang Lucern jährlich für 30,000 Gl. an Leder verwendet werde, was unter anderm auch daher komme,

daß die Metzger an Fremde die Häute verkaufen, werden diese angewiesen, das Libell der Gerwer-Meister aufrecht zu halten, gemäß welchem sie gehalten sind, ihre Häute zuerst den hiesigen Gerwern feil zu bieten. Würden diese dann nicht zu einem anständigen Preis sich verstehen wollen, so mögen die Metzger mit Fremden handlen, jedoch vor Auslieferung der Waare den Gerwern vom Handel Kenntniß geben, worauf diesen dann noch der Zug zustehe.

In Folge Beschwerden der in Leder machenden Gewerbe kamen die GHH. u. Obern auch in Fall (1730, 31. Juli), Ordnung gegen das Eingreifen in andere Handwerke zu schaffen. Wohl mag einer neben seinem Handwerk noch einen weitern Gewerb treiben, der aber einem andern in hiesiger Stadt florierenden zünftigen Handwerk nicht schädlich sein soll, so daß z. B. der Seckler ein Nebengewerb führen kann, das aber mit Leder, Pelzen noch mit weiterer in andere Handwerk gehende Waare nichts gemein haben darf. Es können die Meister Seckler einen Reuter ausstatten, bis an die Stiefel, Hut und Hemd, nämlich: Collet, Hosen, Strümpf; auch mit Degenbehenken, Cavalierriemen, Patron- und Säbeltaschen, insofern Letztere nicht beschlagen werden, so dem Gürtlerhandwerk zugehören. Ist kein Gürtler vorhanden, so dürfen die Seckler auch damit handlen.

Zum Dritten dürfen die Seckler lederne Handschuh und alles was „den Daumen hat," mit Seiden, Silber oder Gold zieren und mit Pelz füttern. Den Pelz dazu können sie kaufen, insoweit ihr Beruf dessen bedarf, nicht aber um im Detail damit zu handlen. So wie den Secklern erlaubt ist, die Fütterung von Pelz in einen ledernen Ueberzug einzusetzen, so sollen die Kürschner auch befugt sein, über ihren Pelz den Ueberzug aus Leder zu machen.

Viertens. Den Secklern ist auch gestattet rohe Häute zu erhandlen, einzutauschen, jedoch nur insoweit sie solcher zu ihrer Fabrikation bedürfen, nicht aber das Selbstrüsten roher Häute, so den Gerwern zu überlassen ist; worauf diese Häute bloß zur Verarbeitung und nicht zum Verkauf zu verwenden sind, ausgenommen an den Jahrmarkttagen.

Zum Fünften sollen sie keine Handschuhmacher, viel weniger Gesellen deshalb halten. Hingegen dürfen sie aus ihren selbst eigenen Fellen Handschuhe verfertigen und feilbieten.

Sechstens ist es beiden ehrenden Handwerken Sattler und Seckler gestattet, Hosenträger, Kniebändel, allerlei Waidzeug, so wie Jägerbedarf, zu verfertigen, mit dem Vorbehalt, daß gelbes, zahmes und Fischschmalzleder den Meister Secklern, das schwarz und gelb Pfund- und Prüschleder aber den Meister Sattlern zuständig sein solle.

Zum Siebenten wird verordnet, daß Fluderische und Feigenwelsch kein anderes als welsches Sohl- oder Marginleder (laut Libell) einer ehrsamen Meisterschaft der Gerwer verhandlen und verkaufen dürfen. Sollten sie etwas dagegen einzuwenden haben, so mögen sie es MGHH. vorbringen und deren Bescheid gewärtigen.

Eine Reihe späterer Verordnungen und Weisungen, veranlaßt durch Klagen und Verantwortungen, die, um großentheils Wiederholungen zu meiden, wir übergehen, zeigen einerseits, daß Eigennutz zu allen Zeiten und in allen Ständen regsam war, anderseits, daß die Obrigkeit nie ermüdete, sowohl dem gemeinen Interesse als den einzelnen Rechten entsprechende Aufmerksamkeit und Schutz zu Theil werden zu lassen. Unter den Beschwerden, denen sie Gehör schenkte, mögen wohl noch die bemerkenswerth sein, vorgebracht (1743, 16. Jänner) vom Abgeordneten der Willisauergerwer, N. Lutternauer, daß nämlich das Burgerholz in zu früher Jahrzeit geschlagen werde, wo es noch nicht im Saft sei; man solle es erst im Maien schlagen dürfen, wo dann die Rinde in einem für's Lohmehl günstigerm Stadium sich befinde. Ein gleiches Gesuch gelangte anno 1746 an den Landvogt von Entlebuch von den dortigen Gerwern. Um diese Zeit hatte es im Land Entlebuch drei Gerwerehehaften; eine zu Wolhusen, eine andere in Entlebuch und die dritte zu Schüpfheim. Wegen der Ueberhandnahme des Mangels an Lohmehl, stellten die Gerwer nebst andern Reklamationen das Gesuch um Berechtigung oder Privilegi, mit Sohlleder handlen (kaufen und verkaufen) zu dürfen, indem sie sonst nicht im Stande seien, zu Stadt und Land dem Bedarf des Sohlleders Genüge zu leisten.

Auf Verlangen und Vorstellungen seitens der Gerwer um Revision der Libelle und Hebung angeblicher Widersprüche, wurde 1756 vom Rath eine Kommission ausgeschossen und deren Antrag vom 12. April angenommen, zu maßgebender Verordnung erhoben und zur Verbreitung am 14. Juni 1756 gedruckt. Solche Anschlagszeddel finden sich noch in den Archiven. Das meiste ist Wieder-

holung von schon Vernommenem. In Bezug auf das Fällen der Eichen und Rothtannen in den Gemeind- und Hochwaldungen bestimmte die Verordnung, daß es an Holz, so nicht zum Bauen bestimmt ist, im Maien und August zu geschehen habe, und daß alles Loh und Rinden den Landesgerwern und nicht außer Land vergeben werde, bei Strafe und Confiscation.

Da erfunden wurde, daß das Gerwerhandwerk dermaßen heruntergekommen sei, daß es sich kaum mehr lohne, die Wanderjahre zu bestehen und sich als Meister aufdingen zu lassen, weil die Schuster, Bauern und Fremde Ehehaften besitzen und den Gewerb heimlich betreiben, so enthält die Verordnung ein strenges Verbot, daß keiner eine Gerwerehehafte besitzen oder ankaufen dürfe, der nicht als Meister aufgedungen sei, „es wäre dann, daß M. G. H. H. aus hoher Gnad eine Dispensation gewähren wollten." (!) Dem Stubenmeister wird untersagt, einen als Meister aufzunehmen, der nicht den Bestimmungen des Libells nachgelebt hatte.

Eine solche Gnadendispensation scheint anno 1784 dem Statthalter Zihlmann in Escholzmatt zu theil geworden zu sein, der die Ermächtigung erhielt, eine Gerwerehehafte zu errichten, wofür er der Stube 100 Gl. als Canon und 50 Gl. der „obern Kanzlei" zu zahlen hatte.

Hiemit schließen wir den allerdings wichtigsten Abschnitt, die Gerwer von Lucern betrefend. Es erzeigt sich aus allen jenen Materialien, aus denen diese Notizen enthoben, wie wir eingangs und anderorts schon hervorgehoben, daß die Gerwerzunft gleich andern Zünften in Lucern ohne politischen Character oder Attribute, lediglich als ein sociales Element, ein Organ eines Productionszweiges, unter staatlicher Ordnung und Controle handelnd, dasteht, fern von anderem Einfluß auf den Gemeindeverband, als denjenigen, der sich um das Interesse des Gewerbes dreht.

Da die Meister jedes Handwerkes, oder solche mehrerer verwandter Gewerke zusammen, jede Zunft für gemeinsame Andachten, Jahrzeiten u. d. gl. unter dem Patronat irgend eines Heiligen, eine Bruderschaft bildeten[1]), so werden die Gerwer ohne Zweifel in Verbindung mit den Secklern, Sattlern und Schustern eine religiöse Corporation gebildet haben, was aus den Gaben

---

[1]) Vergl. J. Schneller, Lucern's St. Lukas-Bruderschaft. S. 3.

und Bußen für den Heiligen erhellt. Welcher Heilige den Gerwern oder diesen in Leder machenden Bruderschaften gnädig zu sein auserkoren war, können wir aus Mangel von Ueberlieferungen nicht mittheilen, wie denn überhaupt in Betreff der Bräuche und Ordnungen in dieser Beziehung nur spärliche Quellen vorhanden sind.

Laut einer von Propst (Schweiger) und Kapitel im Hof ausgestellten Urkunde hatten die Gerwer bereits im J. 1458 ein Jahrzeit gestiftet [1]). Bei der allmähligen Geldentwerthung und überhaupt um diese Jahrzeit aufzubessern, setzten sie (1673) 10 Gl., wogegen Propst und Kapitel sich verpflichteten, auf ewige Zeiten alljährlich auf Petri Stuhlfeier (22. Hornung) einen feierlichen Gottesdienst zu halten. Von diesen 10 Gl. sind 9 für den Gottesdienst; 25 ß. für den Almosner und 15 für den Präsenzer stipuliert. Zur Sicherung werden diese 10 Gl. (200 Gl. Kapital) wieder auf das Gesellschaftshaus verschrieben. Für das Stift bescheiniget Leodigari von Meggen Canonicus und Stiftssecretär. Dieser Verschreibung, nachdem eine andere in Handen der Caplaneipfrund St. Jacob an das Stift abgelöst worden, gieng keine weitere vor. (Wie es in diesem Punkt 200 Jahre später aussah, werden wie bald vernehmen!) Als Obiges geschah, war Joh. Jak. Weber, des Großen Raths, Stubenmeister.

Dieses Geschäft bildet die Einleitung zu dem wenigen, was wir noch über das

Zunfthaus

der Gerwer berichten können. Wir wissen bereits aus dem angeführten Stubenbriefe, daß die Gerwer wenigstens ihre Stube, wenn nicht auch ihr Haus hatten. Der früheste Anhalt über das Dasein einer Hofstatt für die Gerwer (vielleicht auch nur des Hauses, wo sie ihre Stube hatten?) haben wir an einem Act, in welchem Ortolf von Littau Ritter und Schultheiß, der Rath und die Bürger von Lucern, den 14. Christmonat 1334 urkunden [2]). Es ist allerdings in diesem Briefe nicht von Gerwern die Rede; allein da er sich laut Bemerkung von Fel. Balthaser in der Zunftlade befand, so

---

[1]) Abgedruckt im Geschichtsfrd. Bd. II. 195.

[2]) Dieser Brief ist nur noch abschriftlich vorhanden. (Abgedruckt in Beilage No. 1, mit Bemerkungen über das Siegel.)

ist anzunehmen, daß der Inhalt auf das Haus der Gerwer müsse bezogen werden, das da am Weinmarkt (früher Fischmarkt) stund. Laut demselben Herrn Balthasar barg die Gesellschaftlade annoch zwei weitere Briefe, die ebenfalls leider nicht mehr vorliegen, welche er aber als originalis copia in seinem Codex Zunftsachen bringt. Der Eine trägt das Datum 1361, der Andere 1394. Beide sind Erblehenbriefe, vom Propst bei St. Leodegar ausgestellt. Im Erstern handelt Andreas von Mörsburg Kämmerer des Gotteshauses und Verweser Propsts Hugo von Signau, und gibt das Lehen des Hauses und der Hofstatt, „gelegen ze Lucern in der mereren statt an dem Vischmergte niden an Heinr. spenglers sel. hus ꝛc. dem Albrecht von Hagnow vnd vro Iten siner elichen Wirtin zu rechtem Erbe." In diesem Actenstücke sieht man keinerlei Bezeichnung, aus welcher ein Verhältniß dieses Hauses zu den Gerwern zu erkennen wäre. In dem spätern Erblehenbriefe von 1394, wo der gleiche Propst selbst handelt, wird das „Hus vnd Hofstatt," gelegen in der meren statt an der Kramgassen zwischen Peter von Hochdorf und Peter Spenglers Hüsern . . . zu rechtem Erbe an Peter Ulmiger Burger zu Lucern als ein Trager zu der Gerwer Handen gemeinlich zu Lucern . . . geliehen [1]).

Wenn nicht zu zweifeln ist, daß dieser Ulmiger der Gerwer Stubenmeister war, so wäre dasselbe von dem von Hagenow zu behaupten etwas gewagtes. Dieser kömmt uns vor eher als der Lehenbeständer des Hauses, wo die Zünftigen ihr Stubenrecht hatten, und dann das Haus später von ihm erkauften (siehe den nachfolgenden Act), so daß also anzunehmen wäre, es hätten die Gerwer bisanhin keine eigene Hofstatt besessen. Erst vier Jahre später kamen dieselben in selbstständiges Eigen dieser Hofstatt. Das lehrt uns folgender Brief vom 1. Mai 1398:

„Wir Marquart von Vrtzlikon, Volrich Muri, Rudolf v. Gattwil, Peter Ludwig, Hans v. Schwitz, Peter v. Hochdorf, Rutschman Lieber, Werner Kappeler, Rudolf Türler, Cuoni Graw, Volrich vnd Jekli Menteler Gebr., Werner v. Meggen, Hans sin Bruder, Erni vnd Peter Ulmiger Gebr., Wernher Snetzer, Jenni zur A., Andres zum Steg, Hänsli Kappeler, Jenni Lieber, Klaus

---

[1]) Bürgerbibliothek M. 85. S. 508. Beide Urkunden sind überdieß der handelnden Personen halber annoch beachtenswerth.

Ludwig, Jenni v. Ergöw, Voli Ebi, Jekli Fleischli, Peter Lowertz, Ruodi Zwimpher, Jenni Buman, Jenni Golder, Velti Gopinger, Voli von Gundeltzwil, Jenni v. Hochdorf, Volrich Büchler, Heini v. Lucern, Hans Geye, Peter Fön, Jenni im Stocken, Jekli Bereiter, Peter Risi — Burger ze Lucern, vnd die andern Gerwer, die ingesessen Burger sind gemeinlich zu Lucern, künden menigklich, als wir zu vnser selbs vnd zu vnsers Handwerkes handen gemeinlich kovft vnd vergulten hant das Hus vnd Hofstatt, das Iten sel. was von Hagenow, gelegen ist ze Lucern in der mereren statt an der Kramgassen vnd gegen die Lederschale über. Verjehen wir einhellegklich für vns vnd all vnser nachkommen vnsers Handwerkes ingesessen Burger, die wir harzu wissentlich vnd vesteklich verbinden . . . . . Vnd ze Vrkund hand wir erbetten den wisen bescheiden Junker Peter von Mose zu den Ziten Amman ze Lucern, das er sin Insigel für vns an disen Brief hat gehenkt, der geben ist ze ingendem Meiien"[1]).

Zuverlässigeres vernehmen wir aus einem (allerdings viel spätern) Act vom 20. Brachm. 1483[2]). Laut demselben gehen die Gerwer zu Gunsten einer Anna Peyer, Albrecht Peyers Bürgers zu Lucern elichen Wirtin, eine Verschreibung von 100 Gl. oder 5 Gl. ewigen Zinses ein. Diesen Gültbrief setzen sie auf ihr neu gemaurtes Hus vnd Hofstatt, so man der Gerwer hus nennt by dem vischmerckt, stosset oberhalb an der schumacher Gesellschafts Haus[3]), unterhalb an Hans Krepsers Haus zum Einhorn[4]). Zu mehrerer Sicherheit für den Fall, daß das Haus buwlos oder durch Feuer beschädiget würde, so daß nicht mehr genügend Unterpfand wäre, wird der Capitalinhaberin auch das

---

[1]) Originalis Copia in der Bürgerbibliothek. (Loc. cit.) F. Balthasar bemerkt hiezu: „Dieser Brief, wovon hier nur Anfang und Ende abgeschrieben, enthaltet eine Zunftordnung, welche die damals in Lucern zahlreichen Meister Gerwer untereinander zu ihres Zunfthauses und Handwerks Nuzen und Besten vfgericht und beschlossen."

[2]) Abgedruckt in Beilage No. 4.

[3]) Jetzt Gloggnerisches Haus N. 210. Die Schuhmacher verkauften es den 25. Jänner 1810 und erwarben sich das Stubenrecht auf der Waage, welches bisanhin das Gesellschaftshaus der Herren zu Schützen war. (Siehe meine Abhandluug über Letzteres im Geschichtfrd. Bd. XIII.)

[4]) Gegenwärtig Pfyfferisches Haus, No. 207.

Inventar der Gesellschaft, und nöthigenfalls noch die Haftbarkeit der Zünftigen angewiesen. Unterm 17. Heum. 1672 wird diese Verschreibung eingelöst und mit 131 Gl. 10 ß. (Kapital und Zinsen) abbezahlt [1]). Allem Anschein nach war das die Gült, welche bis zu besagtem Jahre dem Stifte im Hof gehörte, dagegen zur Ausbesserung der Jahrzeit eine solche von 200 Gl. eingelegt worden war.

Aber die Rosen des Besitzthumes waren für die Gerwer nicht ohne Dornen. Gegen Ende des Jahres 1490 hatten die Gerwer einen Span mit den Nachbaren zu Schuhmachern wegen Räumung des Ehgrabens. Die Erkanntniß des Rathes gieng dahin, daß diese Arbeit von beiden Zünften zu leisten sei, indem beide „ihr Präfet auch darinn haben" [2]). Als die Gerwer anno 1612 zu mehrerer „Komlichkeit und Glägenheit" im Gang gegen der Gassen dem Graben vshin ein heimlich gemach (reverenter zu melden) erstellen wollten, bekamen sie, ungeachtet der Versicherung, die Sache so einrichten zu wollen, daß über die Folgen Niemand sich zu beschweren in Fall kommen werde, mit den Nachbaren Streit. Das Gericht unter Vorsitz von Fkr. Ludwig v. Wyl, in Folge Augenscheines der städtischen Werkmeister, erkennt den Gerwern die Berechtigung zu, ihr Vorhaben auszuführen, unter Anweisung aller Vorkehrungen, die man zur Abwendung der besagten Folgen für geeignet hielt, und gegen Revers, daß wenn solche nicht erfolge, die Baute wieder zu beseitigen oder der vorige Zustand wieder herzustellen sei. Die Gerwer waren vertreten durch Meister Peter Hartmann und Jakob Ibach, vermuthlich die damaligen Stubenmeister [3]). Einen andern Bauanstand hatten die Gerwer mit dem Besitzer des anstoßenden Hauses (unterhalb) wegen Erhaltung der baufälligen Zwischenmauer. Unter Mitwirkung von Unpartheiischen wurde vermittelt, daß die Gesellschaft die hindere Mauer gegen den Fischmarkt, Jakob Probstatt hingegen die vordere gegen die Mühle-(Rößli) Gaß [4]) zu erhalten habe, daß die Zinne ob dem Dach (First) die Scheidlinie der beiden Mauern sei, und die Ger-

---

[1]) Damals galten 100 Gl. Rheinisch = 125 Münzgulden, oder 1 Rh. = 1 Gl. 10 ß. Münz.

[2]) Rathsprotocoll VII. 186. 240.

[3]) Gerichtsreceß vom 19. Oct., besiegelt durch Schultheiß Jacob Sonnenberg.

[4]) Heut zu Tag wird die Bezeichnung für „hinten und vornen" umgekehrt angewendet.

wer ihrerseits der ganzen Mauer nach, Probstatt hingegen nur längs der seinigen bauliche Vorkehrungen zu treffen berechtigt sein soll. Stubenmeister war Hans Jakob Weber [1]).

Wenn, wie wir so eben vernommen, die Gerwer zu mehrerer Sicherheit einer Verschreibung auf's Haus noch Anweisung auf das

Inventar

beifügten, so war das keine leere Phrase, sondern eine ansehnliche Realität. Laut einem Verzeichniß vom Jahr 1592 (10. März) hatten die Gerwer nicht nur einen hübschen Bestand von Möblen, Tisch- und Küchengeschirr 2c., sondern noch nahe zu 580 Loth Geschirr in Silber, nämlich 45 Tischbächer, 2 große und 4 kleinere Stoßbächer, 4 Straßburgerbächer, 4 Sempacherschaalen, und 4 vergülte Zeichen so in die Bächer gehörent [2]).

Zur Zeitgeistcharakteristik mag wohl auch gehören, daß bei der am angeführten Tag stattgehabten Amtsübergabe des alten Stubenknechts Battli Kündig dem neuen Jacob Stoffel, außer dem Stubenmeister Sebastian Geilinger, noch drei Herren des kleinen Rathes und der Großweibel anwesend sein mußten. Was mit der Zeit aus diesem Silber geworden, darüber haben uns keine Papire

---

[1]) Urk. vom 16. Dec. 1669.

[2]) Ueber die Specialität dieser Trinkgeschirre in Form und Ursache der Benennung können wir ungeachtet vielseitiger Nachforschung nichts Positives aussprechen. Ueber unsere Landmarken hinaus ist auch der Ausdruck „der Frieden von Sempach" im Volksmunde, aber Niemand weiß des Ausdruckes wahren Sinn. Das natürlichste und wahrscheinlichste wird wohl sein, daß die Benennung von Trinkbechern herkömmt, wie solche etwa in der Schlacht von Sempach erbeutet worden sind, und daß diese Benennung beim Volke auf irgend eine Art silbernes Trinkgeschirr sich forterbte, ohne irgend jenem Beutestück ganz ähnlich zu sein. So hat man zur Zeit z. B. auch die Thaler, gleichviel ob baierische oder österreichische, „Brabanterthaler" genannt. Ob nicht etwa auch Halbsuters Lied von der Schlacht bei Sempach in Mitwirkung steht, wo er die Flucht zweier Ritter über den See besingt?! —

In Wätschgern warend zwo Schalen,
Die warend von Silber gut,
Die wurdent Hansen Roten,
Des ward Er wol ze Mut.
He, hat si nit verton,
Z'Lucern bi sinen Herren,
Sind si behalten schon.

Tschudi Chron. I. 532.

Nachricht zugebracht. Vermuthlich wird es, wie dasjenige anderer Zünfte und Privaten, auf den von den Franzosen importirten Altar der Liberté und Egalité gelegt worden sein.

Zur Charakteristik eines anderen Zeitgeistes, mit dem die Gesellschaft zu Gerwern, abgesehen, daß das Zunftwesen nun sein Ende hatte, in ihre Decadence hinübergieng, diene Folgendes: Im Jahre 1835 fand die Zunft sich bewogen, um entweder mehr Zins aus ihrem Hause, oder um einen vortheilhafteren Verkauf zu erzielen, das alte Haus umzubauen und in ein modernes Wirths- oder Gasthaus umzuwandlen. Dieser Entschließung sollte wiederum eine der alten immer seltener werdenden Façaden mit den vielen schmalen ungleich hohen Lichtöffnungen, geopfert werden. Es mußte auch verschwinden jene Malerei, welche die ganze Breite des Hauses unterhalb dem ersten Stockwerke zierte, aber glücklicher Weise vor der Zerstörung noch abgezeichnet wurde [1]).

Zunächst den Enden stehen zwei geharnischte Männer, welche Schriftbänder halten. Vor ihnen gegen die Mitte hin zwei Löwen, mit dem Gerwermesser und dem Faßhahnen in den vordern Prancken, sinnbildend die Kraft der Bürgerschaft in Fried' und Noth. In der Mitte steht ein Weib mit dem Schlüsselbunde, das Zeichen häuslicher Wirthschaft und Ordnung. Es ist das die Brettmeisterin, die Ehehälfte des sogenannten Stubenknechts oder Stubenwirths der Gesellschaft, welche mittels dieses Aushängeschildes Meister und Gesellen gleichsam einladet zum Frohsinn und Trunk. An Ketten hält das Weib die beiden Löwen — Gerwer und Weinschenker unter dieser Wirthschaft gleichsam vereinigend und zusammenhaltend.

Auf dem einen Schriftbande steht:

„Do Man zalt nach gottes geburt
1332 iar nam der geweren
erliche geselschaft ir anfang zwar."

Auf dem Andern:

„Darvm bin Ich der wirt und gewerknecht
Der Gastpfenig kommt mir Recht."

Mit dem Um- oder Neubau erreichte die nunmehr vermögenslose Gesellschaft ihren Zweck nicht. Der Wirthschaftszins deckte

---

[1]) Von Herrn Meyer-Bielmann. (Siehe artistische Beilage, Taf. III. b.)

kaum die Schuldzinsen. Jede weitere Ausgabe drohte auf dem Privatbeutel der wenigen Mitglieder zu lasten. Die Gesellschaft bestund noch aus drei Köpfen, nämlich den HH. Joh. B. Marzohl, Frz. Jos. Schiffmann und Franz Corraggioni. Es wurde nun der Verkauf beschlossen, das Haus den 15. April 1852 um etwas weniges über das Verschriebene, nämlich um 19,500 Gl. oder 37,142 Fr. veräußert[1]) und die über 500 Jahr bestandene Gesellschaft der Gerwer aufgelöst. Was aus derjenigen der Wirthe geworden, darüber haben wir keine Spuren. Aus dem Schriftennachlasse wurde Einiges von dem nun noch lebenden Gerwer Corraggioni dem Hr. Stadtarchivar Schneller (dem wir, so wie Hr. Staatsarchivar v. Liebenau, für ihre gefälligen Mittheilungen hiemit danken) zu Handen des städtischen Archivs abgetreten. Anderes, namentlich Protocolle und Rechnungssachen, scheinen nicht mehr vorhanden gewesen, oder zur Abgabe nicht erheblich genug befunden worden zu sein. Die Gesellschaft hatte, wie wir vernommen, ihre Lade mit drei (in den letzten Zeiten unnütz gewordenen) Schlüsseln. Lange noch war selbe in der neuen Wirthschaft vorhanden, und soll einen Stoß Schriften enthalten haben. Laut gehaltener Nachfrage habe aber eine Weibsperson diese Papiere glücklich — in einem Ofen verwerthet. Trösten wir uns inzwischen mit der Annahme, der Gehalt derselben seie nicht von Belang gewesen.

Endlich zum Schlusse sei nachträglich noch Folgendes bemerkt: Zur Sorge für Handwerk und Stube kam im Laufe des 15. Jahrhunderts, namentlich beim Ausbruche des alten Zürich- und des Burgunderkriegs, die der Kriegsschuldigkeiten. Der reispflichtigen Bürgerschaft Lucerns waren dieselben vorab im allgemeinen, und dann speciell nach Gesellschaften und Zünften überbunden (s. oben S. 199). Daß die Gerwer bei diesen Zügen ebenfalls nicht zurückblieben, vielmehr ausgehoben wurden, um auch ihr Betreffniß zu stellen, zeigen klar die noch vorhandenen Mannschafts-Rödel im Staatsarchive, welche in Beilage No. 5 folgen werden.

---

[1]) Der Reg. Rath gestattete den 6. Febr. 1854 dem neuen Eigenthümer und Wirth auf dessen Haus No. 208 die Taferne zur Krone, welche bisanhin auf dem Haus No. 370 in der die Verlängerung der Reußbrücke bildenden Gasse (darum Krongasse genannt) haftete. So gieng die uralte Bezeichnung „by Gärbern" in jener „zur Krone" auf.

Beilagen.

1.

1334, 14. Christm.

(Stadtbibliothek Lucern. Codex Gerwer-Zunftsachen. M. 85. fol. 501.)

Allen den die disen Brief ansehend oder hörend lesen, künden wir Ortolf von Littowe Ritter, Schultheisse . . . der Rat . . . die Burger gemeinlich ze Lucern, vnd veriehen für vns vnd alle vnser Nachkomen vmb die Hofstatt, die Herman schweigman vnser Burger offen verlassen hat vnder dem nüwen Hause vor sinem Huss über das da sin ist, vnd wir gemeinlich noch vnser deheiner sunderlich damitte nüt sond ze schaffen han, wann als ver er vnd sin erben, ald wem si die Hofstatt gebent vnd gunnent, vnd das si die Hofstatt verbuwen mögen, wenne sie wellend, an menglichs widerrede, an alle geverde. Vnd harüber das er vnd sin erben harnach nit bresten gewunnen, so han wir vnser gemeinde Ingesigel an disen Brief gehenkt ze einem waren Vrkunde dirre verschriben sache, der geben wart ze Lutzern morndes nach sant Lucien tage, do man zalte von Gottes gebvrte drüzechen hundert vnd drissig jar darnach in dem vierden Jare.

Herr Seckelmeister F. Balthasar schrieb diesen Brief s. Z. vom Originale in der Gerwerlade ab, und zeichnete das noch vorhandene Fragment des hängenden Stadtsiegels von Lucern, — ein im Stehen begriffener Mann, der sich anschickt, den hl. Leodegar mit einem Bohrer zu blenden. Der Kopf des Peinigers fehlt. — Wir wollen aber auf Taf. III. c. das ganze Siegel nach Emil Schultheß bringen, wie selbes noch beinahe vollständig an einer Urkunde vom 16. März 1314 im Wasserthurme hängt. Eben so das berührte Fragment am Briefe von 1334 in Taf. III. d. Litera e. bringt das Monogramm auf der Rückseite des Siegels von 1314. Herr Schultheß meint, es rühre vom damaligen Stadtschreiber Volrich von Alpnach her. Dieser Ansicht sind wir nicht; denn wie hätte ein Schreiber seinen Namen dem Staatssiegel beifügen dürfen? Wohl ist es vielmehr das Monogramm des Stempelschneiders.

Umschrift des Siegels: † S.'VNIVERSITAT . . . . . IVM. LVCERNENSIV.

2.

1455, 17. Hornung.

(Gerwer-Zunftlade; jetzt Stadtarchiv Lucern.) [1])

In dem namen gottes amen. Kunt vnd ze wissen sye allen den, So disen brieff ansehent Lesent oder hoerent Lesen, Das wir die stubengesellen gemeinlich der gantzen gesellschafft vff der gerwer trinkstuben ze Lucern eines | teiles, Vnd wir die gemeinen stubengesellen vff der wirten stuben Da selbs ze Lucern anders teiles, Einer ewigen früntschaft vnd geselschaft ze beidersit in ein komen sind für vns vnd alle vnser nachkomen, Also | das wir hinfür ein geselschaft vnd trinckstuben vnd nit zwo trinckstuben haben söllend noch wellend. Vnd als vnser beider husre vnd trinckstuben an einandren ligend vnd stossen, das sol alles ein hus vnd die stuben | beid zuo samen gelaussen vnd die mittel wandan dannen gebrochen sin, als es ouch jetzt zuo samen gebrochen vnd gelaussen, ist, Vnd sol das alles vnd was zuo beiden trinckstuben gehört, es sy ligends oder varends | hußratt vnd silbrin geschirre, nützit usgelan, vnser aller von beiden geselschaften glich gemein vnd ieglichs in sunders eines als wol als des andren sin vnd geheissen werden, jn massen, das es dewedri gesel- | schaft für die andren nuotzen noch ansprechen sol vngeuarlich. Vnd sol man ouch dauon nützit verkouffen noch verendren, dann mit beider geselschaften gemeinem vnd einhelligem oder dem merenteil Ratt. Vnd | ouch das es widerumb zuo gemeiner geselschaft vnd der trinckstuben vnd husren handen angeleit vnd bewent werde. Was ouch nun hinfür über vnser stuben vnd beide huser das nun alles eins sin vnd| heissen sol, kostens gatt, es sy mit tecken, buwen ald anderm kosten, wie der daruff ald uber gatt, den sollent wir alle von beiden geselschaft glich bezalen vnd abtragen, vnd daran jeglicher gesell, wer der ist | sin anzal vnd einer als vil als der ander geben, vnd damit die stuben also in eren haben. Vnd als jetwedri geselschaft ein kertze vor dem heiligen Crütz hatt, die beid kertzen sollend wir ouch alle ge- | meinlich vnd vnuerscheidenlich mit wachs vnd andrem in eren haben, das die hinfür got dem almechtigen ze Lob vnd den

---

[1]) Die Abschriften der Beilagen 1, 2, 3 und 4 reichte gefälligst Hr. Archivar J. Schneller.

selen ze trost gezündet vnd in eren gehaben werdint als bishar. Vnd vmb daz vnser | geselschaft dester ordenlicher vnd bas bestan möge, So habend wir vns in semlich ordnung gesetzt vnd gemacht mit einhelligem Rate, als hienach an disem brieffe geschriben statt, Doch vnsren | herren vnd der stat Lucern an ir statrecht, ouch vns an vnsren eiden vnd eren vnschedlich vnd vnuergriffenlich. Dem ist also. Item des ersten, So man die stuben besorgen vnd mit meistren Besetzen | wil, sol man tuon also, Das man einen von der gerwer geselschaft, vnd einen von der wirten geselschaft neme, Damit das zwon stubenmeister vnd von Beiden wirben syen. Die selben beid sond ouch des | huses vnd der stuben nutz vnd fromen versorgen vnd schaffen nach dem besten vnd das notdurftig vnd bishar gewonlich gewesen vnd von alter har komen ist. Item wenn ouch einer vnder vns von todes | wegen abgat, vnd eliche süne hinder im lat, Da sol der, so der obgenanten gewirben einer, gerwer oder wirt ist, vorab die geselschaft erben vnd an sines vatters stat gan. Were aber ir keiner | diser zweier gewirben, So sol aber der eiltest oder der so den gesellen aller gefelligost ald der gerattenist ist, die geselschaft erben vnd an sines vatters statt gan; Dann ob einer als vngeratten were | solte es an den gesellen stan, ob si in für ein gesellen nemen ald haben woltent. Vnd welicher also das stubenrecht ererbet vnd darzuo gelaussen wirt, der sol ouch dann dafür hin vier pfund wachsses an die | kertzen geben vnd vier massen wins, vnd dann alle Rechtung als vnsers einer ald der abgestorben sin vatter gehebt hat, an vnser geselschaft vnd stuben haben. Desglichen söllend die elichen knaben, so von dem | geboren werdent, die ze Lucern Ingesessen burger vnd ob vierzechen Jaren alt sind, ouch zuo dem stubenrecht komen vnd gelaussen werden, wie vor stat vngeuarlich. Aber die tochtern sy syend elich oder nit | sollend keinen stuben recht von ir vattren an diser geselschaft erben noch haben, weder gantzes noch halbes; Doch habend wir vns vorbehebt, ob were das einer, er wer elich oder vnelich, burger oder | gast, der sich zuo Lutzern nider laussen vnd ein Ingessessner burger werden wölte, der gern vnser stuben vnd geselschaftrecht kouffen vnd vnser gesell werden, Das wir den wol zuo einem gesellen nemen vnd | enphachen mugend, ob er vns allen oder dem mertel vnder vns gefellig vnd Lieb ist, Also das vns ein sölicher vmb die geselschaft geben sol zwölf lib., je zwölff

plaphart für ein lib. ze rechende | der stat Lucern werschaft, vnd vier phund wachsses an die kertzen, vnd ein lib. pfennig der Jetzgenanten werschaft den gesellen ze vertrinken. Fuegte sich ouch, das vnser deheiner, so jetzt | gesell ist oder wirdet, nit mer in geselschaftwise uff vnser stuben gan ald wandlen wölte oder getörfte, warum oder von was sachen wegen das were, Der sol noch mag darumb noch von deheiner | sach wegen sin stuben recht ald teil dirre gesellschaft deheinem andren ze kouffen geben, versetzen, schenken ald ze pfand geben jn deheim wise an alle akust vnd geuerde. Item fürrer hand wir verkommen vnd ist ouch vnser ordnung, das keiner vnser gesellen einem, der zuo vns gan vnd by vns zeren wil, die stuben verpietten, ald darab gan heissen sol, an des merenteil vnder vns | wissen vnd willen. Fügte sich ouch, das vnser deheiner von siner nott wegen ald sust hinnan zuge vnd doch bi sinem burgrecht belibe, Wenn der harwider kompt, sol er sin rechtung an | dem huse vnd der geselschaft haben als vor. Were ouch, das einer sin burgrecht uffgebe von ettwas schickes vnd sachen wegen jm anligende, vnd aber darnach wider burger vnd | sin burgrecht annemen wurde, als dick beschicht, wenn er denn wider burger worden ist, sol er ouch die geselschaft vnd rechtung daran wider haben vnd gesell sin als vor. Welicher | aber vnder vns gesellen sich verwürcket vnd sin burgrecht ewenklich verluret, Der selb vnd sine kind söllend ouch dis stubenrecht der geselschaft gentzlich verloren han, also das sine kind das | von nu nit haben ald erben sullend noch mugend. Were ouch, das sich deheiner, so jetzt vnser gesell ist ald noch gesell wirdet, so vngerattenlich hielte ald verwurckte, das er dar- | vmb gestraft vnd siner eren mit recht entsetzt wirde, das got wende, Darumb sullend vnd mugend in die gesellen, ob es das mer vnder vns wirdet, von der geselschaft stossen vnd im sinen | schilt abtuon. Werre ouch, das wir die gerwer hinfür ützit ze schaffen hettind oder gewunnend vnser handwerk antreffende, Darumb mugend wir vns wol mit gebotten ald sust zuo- | samen allein uff die stuben fügen vnd das ustragen, an die wirt. Des glichen wir die wirt in vnsren sachen vnd gescheften vns ouch wol allein vnd an die gerwer zuo samen fügen | vnd vnser sachen usrichten mugend jederteil an des andern zorn, Irrung ald verwissen. Vnd sol ouch damit vnser geselschaft, wie obstat, nützit gemyndret, zerdrennet noch bekrencket | werden, Sunder

zuo ewigen zitten bestan vnd getruwelich an alle akust vnd absagen gehalten werden. Vnd des alles zuo warem vestem vnd stettem vrkund, Habend wir obgenanteu | gesellen beider gewirben alle gemeinlich vnd vnuerscheidenlich erbetten Den fromen vesten Junghern heinrichen von hunwile, der zitt schultheis ze Lutzern, vnsren Lieben herren, Das der Insigel | für vns offenlich hat gehenckt an disen brieff, vns damit ze bewisende vnd ubersagende aller vnd jeglicher vorgeschribnen dingen; Des ouch ich der genempt schultheis durch ir ernstlicher | bette willen gichtig bin getan Han, doch minen herren vnd der Statt Lucern an ir statrecht vnd uff satzungen, ouch mir vnd minen erben vnschedlich vnd vnuergriffenlich. Geben uff | mentag vor sant Mathias des heiligen zwölffbotten tag, Als man zalt von Christi gepurt Viertzechen hundert funftzig vnd fünff Jar.

Das Siegel des Schultheißen hängt, jedoch fast unkenntlich, an grünseidener Schnur am hübsch geschriebenen pergamenen Briefe.

3.

Aus den Bürgerbüchern im Wasserthurme.

1370. Bertschi Türler, Ledergerwer.
1378. Heini Gerwer.
1394. Voli am Bühel cerdo.
1402. Ruodi Vogtz der gerwer von switz.
1402. Jenni in Stöcken von Gibelflü vnd Jenni der gerwer sin sun. Vnd warent in dem Krieg oder darvor ze Burgern angenommen, vnd wurdent aber do ze mal nit in das Buch geschriben.
1432. Rudi Maler der Gerwer.
1432. Hans Zimbermann von Zug der Gerwer.
1433. Rudi von Honberg der Gerwer.
1435. Hannss Russ der gerwer von Zug.
1437. Jöri Meyer von Tengen der Gerwer.
1445. Heinrich Keller vss Kiburger ampt der gerwer.
1445. Hans Lutenschlacher von Heltbrunn der gerwer.
1455. Hans Wather der gerwer.
1456. Hans Zoger der gerwer.
1468. Hans am Weg von Vnderwalden der gerwer.

1468. Volli zu Wil der gerwer.
1468. Hans im Hof der gerwer von öw.
1468. Clewi Meyer der gerwer v. Mellingen.
1468. Hans kreystand der gerwer v. Wangen.
1478. Oswald schertler von ure der gerwer.
1479. Hans Glesting der gerwer von stein am Rin.
1479. Jörg Boltz der Gerwer schwendimans Knecht.
1480. Hans Heß, Keller des gerwers etter.
1484. Wolfgang Jungwirt der Gerwer.
1507. Hans Habermacher der Gerwer.
1516. Hans Zangger der Gerwer.
1518. Am Rin Michel der Gerwer.
1523. Jörg Rem der Gerwer.
1535. Gregor Keller von Baden der gerwer.
1538. Hans Grenunger der Gerwer von sengen Berngebiets.

4.

1483, 20. Brachm.

(Gerwer-Zunftlade; jetzt Stadtarchiv Lucern.)

WJR nach benempten Stuben meister Hans von wil der Junger, vnd gemein stuben gesellen der gesellschafft der gerwer vnd wirten Zuo Lutzern Bekennen offenlich vnd tuond kund | mengklichem mit disem brieff, Das wir recht vnd redlich für vns vnd vnser nachkomen gesellen der selben trinkstuben der geselschafft der gerwer vnd wirten, So Jetz sind old Jn kunftigen zitten | da gesellen werden, recht vnd redlich eines stetten ewigen vnd handvesten kouffs verkoufft vnd Jnn vnd mit krafft dis brieffs zuo kouffen geben haben, geben ouch zekouffen der erbern frowen Annan | andris, albrecht peyers burgers zuo Lutzern eliche wirtin, zuo Jr selbs aller Jr erben vnd nachkomen handen, So disen brieff mit Jrem willen Jnhand, funff guotter Rinscher gulden geltz Jn gold | gerechter an gebräch, genemer, genger vnd gnug swerer an gewicht Jerlicher vnd ewiger gült, die wir vnd vnnser nachkomen furbas hin Jerlichen vnd ewenklich der genanten | Anna andressen old Jren erben oder nachkomen, Jnhaber dis briffs, vff Sant Johans des helgen töuffers tag acht tag vor oder nach vngeuarlich darnach gütlich vsrichten, be- | zalen fur aller vnd Jetlicher geistlicher vnd

weltlicher Lütten vnd gerichten verhefften, verbietten vnd entweren, ouch fur alle krieg, fur stur, bruch, reißcosten vnd ander zuofellig| sachen gantz ane allen Iren costen vnd schaden, zuo Lutzern In Iren sichern gewalt zuo Iren Handen antwurten söllent vnd wöllent, vff von vnd ab vnnserm nüwen gemureten hus | vnd hofstatt, So man nempt der gerwer hus gelegen by dem vischmerckt, vnd stosset an der schuchmacher gesellschafft vnd hans krepsers zum ein Hurn hüser, mit aller siner | ehafte vnd zuo gehörunge, fur fry ledig eigen, ane alle beladnisse, Dann das wir das mit den funff guldin zins als obstat beladen hand. Vnd ist diser kouff geben vnd be= | schechen vmb hundert Rinscher guldin gutter In gold vnd gnug swerer an gewicht, Die wir harumbe also bar von der genanten koufferin entpfangen vnd In vnnsern | schinbaren guoten nutz gewent vnd bekert hant. Darumb So haben wir den obgenanten zins, die fünff guldin Jerlichs vnd ewigs zinses gesetzt, gefertiget vnd geschlagen | vsser vnnser vnd vnnser nachkomen Handen In der genanten köufferin Hand zuo Ir selbs vnd Ira erben handen, mit hand vnd gewalt Des fürsichtigen frommen vnd wysen | pettermans von meggen, Schultheis zuo Lutzern, vnnsers lieben herren, Als mit eins richters hand; Ob wer vnd mit den gedingen, das wir vnd vnnser nachkomen den | vorgenanten zins die funff guldin geltz In gold dheins Jares vff Sant Johanns tag zuo Sungichten achtag vor oder nach vngeuarlich nitt wertten, vnd furderlich bezalten | Der genanten Anna andressin old Iren erben, denn söllend vnd mögent sy das obgenant vnnser hus vnd hofstatt mit siner zuogehörd Ir vnderpfand, vnd ob Inen daran | abgieng, es wer von brunst wegen, daruor gott sin well, oder das daz hus buwloß wurd, Inmassen das es den genanten zins vnd hoptguot nit ertragen möchte, So mögen | Sy vnnser aller old Jetlichs besunder ouch aller vnnser nachkomen ligend vnd varend guot darumb angriffen, versetzen, verkouffen vnd vertriben, Es sy mit old ane| gericht, So lang vnd vil vntz Inen Ir geuallen zins vnd darzuo aller cost vnd schad, So darvff gangen were, gantz vsgericht vnd bezalt wirt; Dann wie oder welches | wegs Si von dis zins wegen den Inzeziechen In costen old schaden koment, wie vnd In welich weg der dar vff gat, den selben costen vnd schaden Loben vnd versprechen | wir alle fur vns vnd vnnser nachkommen vnd Jeklicher besunder by vnnsern gütten truwen, Ira vnd Ira erben abzuo=

tragen vnd zuo bezalen mit sampt dem geualnen zins | alwegen Jra vnd Jr erben old botten Jren schlechten erbern worten ane eid vnd ander bewisunge vmb sömlichen costen vnd schaden ze glauben sin sol getruwlich vnd vn= | geuarlich. Vnd mit sunderheit So ist harinne lutter bedingt vnd berett worden, ob das obgenannt vnnser huß, darvor gott sin well, verbrunn old sust von buwlose abgieng, Jn | maß das es den zins vnd das hoptgüt nit ertragen möcht, Das sol der genanten Anna andressin noch Jren erben dehein schad sin, Dann Jnen von deswegen dhein ab= | gang noch gebresten bringen, weder an zins noch hoptguot, vnd dhein vff satz vnnser herrn von Lutzern sol Jnen schaden bringen, Dann vns vnd vnnser nachkomen alle gemeinlich vnd | Sunderlich vnd vnnser guot sol hieuor gantz nütt schirmen, noch der gemelten Annen andriß vnd Jr erben nit schaden noch abgangk bringen kein geistlich noch weltlich gericht | noch recht, fryheit, satzung, stett noch lantrecht old vff schlag der gerichten gewonheit oder sach, noch sust kein ander ding, so Jemer hiewider sin oder furgezogen werden möchte | wan wir vns für vns vnd vnnser nachkomen vnnser gesellschafft sament vnd sunders des alles harinne gantz enzichen vnd entzigen hand; vnd darby So globen wir | disen brieff mit allem sinem Jnhalt war, vest vnd stet zuo halten, Darwider nit zereden, zewerben, zetunde noch gestatten getan werden Jn dhein wiß. Wo wir daz also nit | täten, Als dann mögen sy aber das obgenant huß vnd hofstatt, vnd ob Jnen davon abgieng, vnnser vnd vnnser nachkomen sunder old samenthafft ligend old varend guot, wie obstat | angriffen vnd sich selbs lösen. Wir loben vnd versprechen ouch für vns vnd vnnser nachkomen, der koüfferin old Jr erben vnd nachkomen dis kouffs vnd verkouffs rechter weren ze sinde, vnd | volkomen gnuosam werschafft zetuon an allen enden vnd stetten, wo, wenn vnd wie dick daz billig recht vnd nottdurftig ist, vnd wir das von recht zetuou schuldig old pflichtig sind | getruwlich vnd vngeuarlich; Doch So haben wir obgenanten verkouffer fur vns vnd vnnser ewigen nachkomen der genanten gesellschaft vns Jn disem verkouff luter vor | vnd vsbehalten, hat ouch die koufferiu für sich vnd Jr erben old nachkomen die früntschafft vnd gnad getan, Also das wir die fünff guldin geltz Jerlichs vnd ewigs zins | wol mögen von Jnen kouffen mit hundert guotter Rinscher guldin Jngold vnd wol swerer an gewicht hoptguotz, vnd mit samt

dem verfalnem zinse nach marchzal | des Jares, wann vnd wie vnns das beste füget, welches Jares old tages wir wellen, ane alle widerred der koüferin vnd Jr erben, truwlich vnd vngeuarlich. Vnd des | alles zuo einem warem vestem vnd stetem vrkund, So haben wir gemeinlich vnd besunder ich Hans vol (sic) wil, diser zitt stubenmeister der obgenanten gesellschafft, | von Jr aller bevelch wegen vnd Jn Jrem namen gebetten vnd erbetten Den obgenanten petterman von meggen, Schultheis zuo Lutzern, vnnsern Lieben Herren, | Das er sin eigen Jnsigel für vns, alle vnnser nachkomen offenlich an diesen brieff gehenckt hat, Dann wir ouch disen kouff vnd verkouff vor Jm vnd mit siner als eins | richters hand getan vnd gefertiget haben, Des ouch ich der benempt Schultheis gichtig bin getan, vnd han min eigen Jnsigel von Jr pitt wegen, doch mir | vnd minen erben ann schaden, offenlich gehenckt an disen brieff. Der geben ist vff fritag vor Sant Johannes baptisten tag, Als man zalt von der ge- | purt cristi vnnsers lieben herrn Tusent vierhundert achtzig vnd drü Jare.

Unterhalb steht in der Ecke links von neuerer Hand:

„Vf den 17. Julij 1672. hat Herr Johann Jacob Wäber Jn Namen der Meisterschaft Zuo Gerwern dieseren brief mit sambt dem Verfallnen Zinß abgelößt, so sich beloffen 131 Gl. 10 ß.“ [1])

Johann Ander
Allmendt.

5.

„Rodel der gesellschaft“. 1443 [2])

gerwer.

Arnolt von wil	Vnfrid
Hensli grepper	Rudi schiffmann
Rudi maler	Studer der gerwer (durchgestrich.)
Pentelli meder (durchgestrichen)	Hensli Tangel („)

---

[1]) Darum ist auch das Siegel abgeschnitten.

[2]) Gefälligst mitgetheilt von Th. v. Liebenau.

Peter von Matt
Hans Ritzi
Hartmann Vesenberg
Mangolt Menger
Hans Zimbermann
Crewlinger
Rudi Sidler
Der sint xiiij hand xiiij gl., dero hand si einen wider geben von Tangels wegen der bleib da heimen.

Item veli dusß ward soldner quarta post Jubilate, dem ist vff quarta post cantate 1 gl. worden.
Item disen allen sind xiij gl. worden quarta post cantate.
Item denen sind x gl. worden quinta post exaudi.
Item denen sint x gl. worden quinta post Spiritus domini.

1444. gerwer.

Bisling
Peter von Matt
Tangel
Hartmann Vesenberg
Velli Grepper
Rudi Maler
Hensli von Allikon
Rudi Sidler
Rudi von Honberg
Hans Zimberman
Heini von Münster
Menteller (durchstrichen)
Lienhard Lutishofer
Disen sint xiiij gl. worden per Lucern.

1474. gerwer.

Rudolf Schifmann
Hans Schifmann
Vlly schifmann
Hans von wil
Tuse
Keller
Kun
schwendeman
gir
fasbind Petter
Wagner
feis
Zogger
vesperleder
Louwertzy
Jerman Graf
Rudy Herman
Vlly ze wil
Gärber
Grepper
Hans von Luzern
Helffenstein

b.

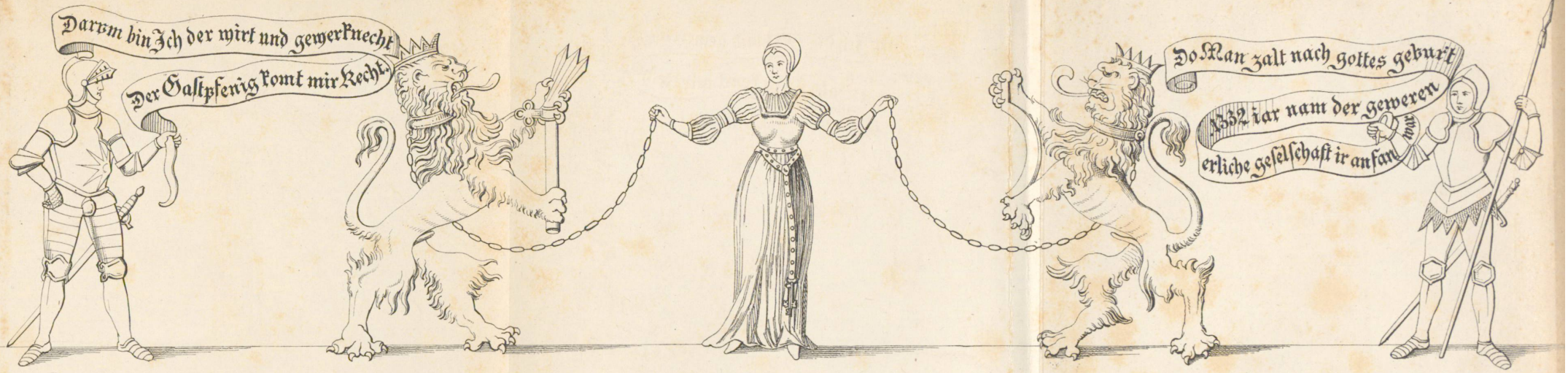

a.

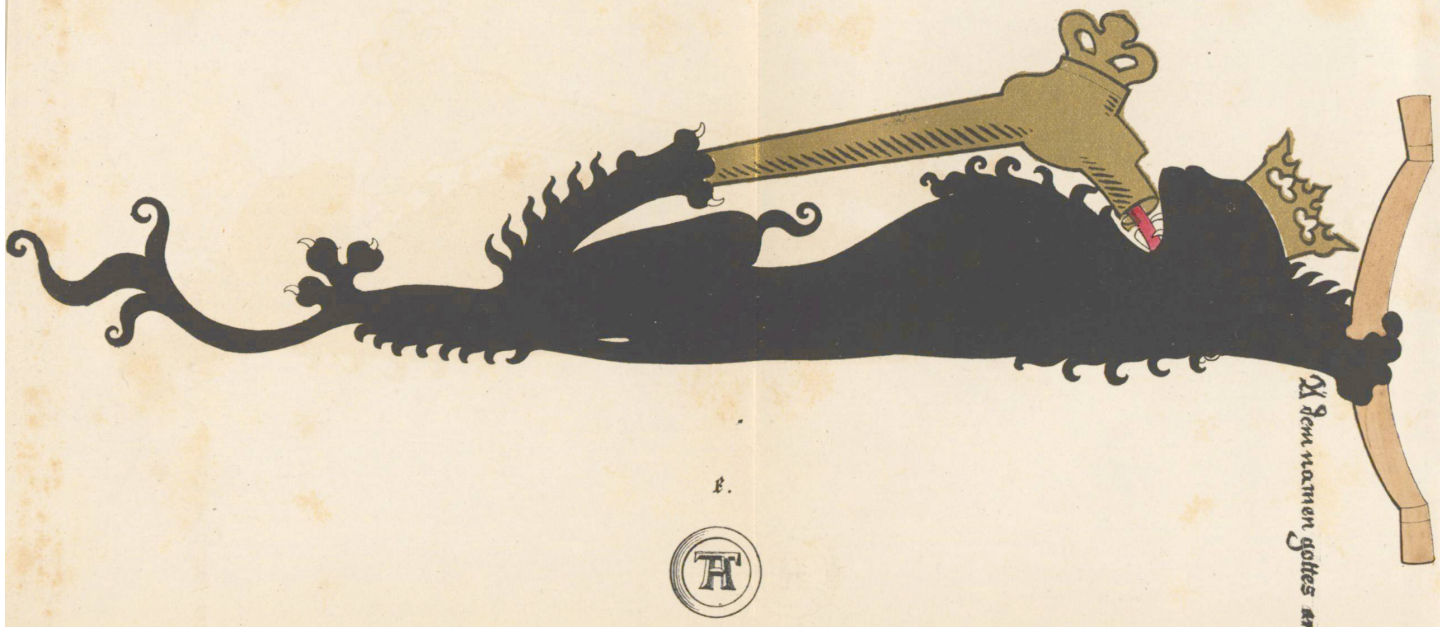

c.

d.

e.

1314, 16 März.